

# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

---

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge · 95631 Wunsiedel

Gegen Empfangsbekanntnis  
ZV Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

Bearbeitet von:

Sabine Schlicht

Zimmer: 1.74  
Telefon: 09232 80-419  
Telefax: 09232 80-9419  
E-Mail: sabine.schlicht  
@landkreis-wunsiedel.de

**Gz: 41 – 437/2019**

Wunsiedel, 13.07.2021

Grundstück **Gemeindefrei, Großer Kornberg ~**  
Gemarkung **Martinlamitzer Forst-Nord, Martinlamitzer Forst-Süd**  
Flurnummer **63 21 32**  
Art Bauantrag  
Vorhaben **Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours**

## BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

### B E S C H E I D:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 sowie der UVP-Bericht des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Diese bauaufsichtliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist.
- III. Die Rodungserlaubnis wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG erteilt.
- IV. Über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in die Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.

---

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0  
Telefax: 09232 80-9555  
E-Mail: [poststelle@landkreis-wunsiedel.de](mailto:poststelle@landkreis-wunsiedel.de)  
DE-Mail: [poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)

Besuchszeiten:  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

**Kontoführende Stelle:**  
Kreiskasse Wunsiedel  
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46  
BIC BYLADEM1HOF  
Sparkasse Hochfranken

- V. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 2.517,28 €.

## **BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN :**

### ALLGEMEINES

1. Diese Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wird, aus der hervorgehen muss, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und sämtliche Bodenversiegelungen beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch - BauGB -).

#### Hinweis:

Durch die vorgelegte Verpflichtungserklärung vom 13.11.2019 wird diese Bedingung als erfüllt angesehen.

2. Die oben bezeichnete bauliche Anlage ist nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung innerhalb von drei Monaten wieder vollständig zurückzubauen; vorhandene Bodenversiegelungen sind ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes wieder vollständig zu beseitigen (siehe auch Nr. 1.), sofern das Bauvorhaben nicht einer planungsrechtlich zulässigen Nachfolgenutzung zugeführt werden kann.
3. Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Planunterlagen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen. Der Weiterbau ist erst nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.

### NATURSCHUTZ

4. Die im UVP-Bericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind vollumfänglich auszuführen.  
Sie umfassen folgende Maßnahmen:

#### Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen:

- 1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung
- 2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)
- 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Avifauna
- 4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien
- 5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien
- 6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse
- 7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere
- 8 V Bauschutzzäune für Raubtiere
- 9 V Baum- und Wurzelschutz im Zuge der Bauausführung
- 10 V Schutz des vorkommenden Arnika-Bestands

- 11 V Betretungs- und Befahrungsverbot der Ski-Piste während der Sommernutzung
- 1 G Renaturierung der Trassenränder mit autochthonem Saatgut
- 2 G Verwendung von lokalem Granitsand für die Fahrbahnbeläge und als Verschleißschicht

#### Ausgleichsmaßnahmen:

- 1 A Anbringen von Fledermausbrettern am neu errichteten Gebäude
- 2 A<sub>CEF</sub> Schaffung eines Wildschutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfügung)
- 3 A<sub>CEF</sub> Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
- 4 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel
- 5 A<sub>CEF</sub> Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in den angrenzenden Waldbereichen
- 6 A Wiederansiedelung von Bärlappgewächsen

#### Kompensationsmaßnahmen:

- 1 E Ersatzaufforstung von 1,79 ha Auwald in der Saaleaue in Hof
- 2 E Erhaltungspflege / Verbesserung des Feuchtbiotops in der Saaleaue
- 3 E Erstaufforstung von Laubmischwald auf ehemals intensiv genutztem Grünland in der Gemeinde Oberkotzau

#### Hinweis:

Die Ausgleichsflächen sind im Ökoflächenkataster aufzunehmen

5. Ergänzend zu den Ausführungen im UVP-Bericht sind die CEF-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen konkret und flächenbezogen anhand einer Karte darzustellen. Diese Karte ist bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
6. Zusätzlich zu den Maßnahmen der UVP sind noch folgende Gestattungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuführen:
  - a. Das Freischneiden lokaler Heidelbeerbestände
  - b. Die Einhaltung eines entsprechenden Abstands zur Piste bzw. das Errichten von Totholzriegeln entlang der Ski-Piste als Zusatz für die Vermeidungsmaßnahme 11 V
  - c. Das Beobachten und Verhindern der Einwanderung von Neophyten.
7. Die Unterlagen zur weiteren Kartierung im Hinblick auf den Weißrückenspecht sind vor Baubeginn vorzulegen.
8. Ein Konzept zur Lenkung der Mountainbiker ist zu erstellen und vor Inbetriebnahme vorzulegen.

## UNTERE FORSTBEHÖRDE

9. Das Betreiberkonzept vom 19.02.2020 ist vollständig umzusetzen.

## WASSERWIRTSCHAFT

10. Hinweis:

Das auf den abflusswirksamen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter zu beseitigen.

Sollte in Teilbereichen Niederschlagswasser gesammelt und in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser eingeleitet werden, ist zu prüfen, inwieweit dies im Rahmen der Erlaubnisfreiheit nach den geltenden technischen Regeln möglich ist oder ob ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Auf im Zuge der Klimaveränderung vermehrt zu erwartende Starkniederschläge und in Konsequenz wild abfließendes Oberflächenwasser wird hingewiesen. Zur Vermeidung von Schäden wird empfohlen, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die damit verbundene Erosion an Wegen.

Auf das Einhalten der Vorgaben der DIN 19731 für den Wegebau wird hingewiesen.

### Hinweise:

11. Die Nichterfüllung vorstehender Auflagen und Bedingungen sowie die Nichtbeachtung der „Wichtigen Hinweise“ stellt ebenso wie die Nichtbeachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden kann.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie daher gebeten, auch den beiliegenden „Wichtigen Hinweisen“ Beachtung zu schenken.

12. **Der Bauantrag wurde lediglich hinsichtlich der Anforderungen des Art. 59 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) geprüft.**

**Für die Einhaltung aller übrigen Anforderungen, die sich aus der Bayer. Bauordnung (BayBO) mit ihren Ausführungsvorschriften ergeben, sind der Bauherr, der Unternehmer und der Entwurfsverfasser selbst verantwortlich.**

**Die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, Schall-, Wärme-, Erschütterungs- und vorbeugenden baulichen Brandschutz sind von einem Berechtigten im Sinne von Art. 62 Abs. 1 und 2 BayBO zu erstellen.**

### Sachverhalt:

Am 13.08.2019 ging der Antrag des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Bau eines Mountainbike-Parks auf dem Großen Kornberg beim Landratsamt Wunsiedel i. F. ein.

Am 22.08.2019 hat der Bauherr beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge einen Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 66a BayBO gestellt. Daraufhin hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge das o.g. Bauvorhaben mit den Amtsblättern der Landkreise Hof und Wunsiedel vom 02.10.2019 sowie der Frankenpost-Auflage vom 03.10.2019 öffentlich bekannt gemacht. Somit erhielten alle Beteiligten im Sinne des Art. 29 BayVwVfG sowie die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zum Vorbringen von Einwendungen bis einschließlich 04.11.2019.

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 04.10.2020 um Stellungnahme zum geplanten Vorhaben gebeten.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgte am 13.11.2019. Das Einvernehmen wurde nicht erteilt. U. a. wurde aufgrund der Größe der Rodung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Aus diesem Grund wurde das Büro FROELICH & SPORBECK mit der Durchführung der UVP beauftragt. Nach Vorlage des UVP-Berichts bei der Genehmigungsbehörde wurde das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen.

Es wurde von den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i. F. und den Städten Marktkeuthen, Selb, Schönwald, Kirchenlamitz, Schwarzenbach/Saale und Rehau bekannt gemacht, dass die Unterlagen in der Zeit vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021 dort ausliegen und dass vom 29.12.2020 bis zum 28.02.2021 Einwendungen erhoben werden können.

Aufgrund der damaligen Corona-Situation wurde der erforderliche Erörterungstermin nach den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes durch eine Online-Konsultation ersetzt. In der Zeit vom 31.05.2021 bis 28.06.2021 hatten die Einwender und Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit sich erneut zu äußern.

### G r ü n d e :

1. Das Vorhaben ist nach Art. 55 Bayer. Bauordnung - BayBO bauaufsichtlich genehmigungspflichtig. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.53 BayBO, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -, § 206 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst in diese Angelegenheit eingebunden. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.
2. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt wird (Art. 68 Abs. 4 BayBO). Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

3. Die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - i. V. m. Art. 56, 44 Abs. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG - wurde seitens der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt.
4. Die Rodungserlaubnis wurde gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 BayWaldG erteilt. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 09.04.2021 erteilt.
5. Würdigung der Einwendungen

#### 5.1

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl an Einwendungsführern und dem Umstand, dass viele Einwender zumindest inhaltlich gleichlautende Einwendungen vorgebracht haben, werden die Einwendungen sachlich gegliedert und teilweise zusammengefasst. Die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen waren inhaltsgleich mit den Einwendungen im Rahmen des UVP-Verfahrens und werden deswegen mit diesen gemeinsam abgehandelt.

#### 5.2

Einwendungen, das UVP-Verfahren betreffend

##### 5.2.1

Verspätete Einleitung des UVP-Verfahrens

Aufgrund der Größe des Projektgebiets und der geplanten Rodungen unterfällt das Vorhaben Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Diese konkrete Größe ergab sich jedoch erst im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens, wodurch auch die Umweltverträglichkeitsprüfung erst nach Beginn des Baugenehmigungsverfahrens in Auftrag gegeben werden konnte.

##### 5.2.2

Vier Wochen nach Vorstellung des UVP-Berichts fehlt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG.

Zwar haben die Vertreter des Zweckverbandes die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der speziellen Artenschutzprüfung bereits am 22.10.2020 Vertretern der Naturschutzverbände vorgestellt, sowie für Interessierte auf der Internetseite der Landkreise eingestellt, jedoch war die von der UVP geforderte Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs noch in Arbeit. Diese wurde nach mehreren Gesprächen mit Mountainbike- und Radfahrverbänden sowie Abstimmungen mit der Regierung von Oberfranken erst Anfang Dezember 2020 fertiggestellt. Da die Allgemeinverfügung als Anlage Bestandteil des UVP-Berichts ist, konnte eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht früher erfolgen. Auch Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG spricht von Zugang des vollständigen Plans. Eine mehrwöchige Verzögerung der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung lag somit nicht vor.

##### 5.2.3

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung wurde nicht in der Tagespresse veröffentlicht.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG war die Auslegung der Unterlagen ortsüblich bekannt zu machen. Dies ist vorliegend geschehen. Weder bei den zwei beteiligten Landkreisen noch bei den beteiligten umliegenden Gemeinden ist eine Bekanntmachung in der Tageszeitung ortsüblich.

#### 5.2.4

Die persönliche Einsicht in die einzig relevanten (analogen) Unterlagen im Landratsamt Wunsiedel war nahezu über den gesamten Auslagezeitraum aufgrund der coronabedingt verfügbaren Bewegungseinschränkung (15 km vom Wohnort aufgrund der 200er- Inzidenz) verboten, wodurch das gesamte Einwendungsverfahren infrage gestellt wird.

Die entsprechenden Unterlagen lagen in Papierform im Landratsamt Hof, dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie den Gemeinden Kirchenlamitz, Marktleuthen, Schönwald, Selb, Schwarzenbach a. d. Saale und Rehau aus. Zudem wurden alle Unterlagen im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Eine Einsichtnahme in die Papierunterlagen vor Ort wurde durch die damals geltenden Coronaregeln nicht beschränkt. Nach der im Auslegungszeitraum geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) war zum einen die Vornahme von Behördengängen gem. § 2 S. 2 Nr. 12 BayIfSMV ein triftiger Grund die Wohnung zu verlassen. Zum anderen wurden durch die teilweise erlassenen Allgemeinverfügungen der Landkreise nur touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 km vom Wohnort untersagt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

#### 5.2.5

Die Unterlagen lagen im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge nur zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Es handelt sich um die regulären Öffnungszeiten, innerhalb derer auch andere Personen ihre Amtsgeschäfte zu erledigen haben. Gerade aufgrund der zur Zeit der Auslegung vorliegenden Pandemielage mit sehr hohen Inzidenzwerten war eine Koordinierung der Besucher durch Terminvergabe erforderlich, damit nicht zu viele Personen beim Einsehen der Unterlagen aufeinandertreffen. Im Übrigen gilt (mit Ausnahme der KfZ-Zulassung) auch für andere Besucher\*innen des Landratsamtes, dass eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter\*in erforderlich ist.

#### 5.2.6

Einwendungen konnten nur per Post an das zuständige Landratsamt geschickt werden.

Laut Bekanntmachung konnten die Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Dies entspricht den Vorgaben des § 21 Abs. 1 UVPG. Gem. § 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB setzt die Schriftform voraus, dass das Schreiben von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (vgl. § 3 a Abs. 1 VwVfG). Hierfür ist grundsätzlich jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Trotzdem wurde jede als Mail eingehende Einwendung berücksichtigt und entsprechend bearbeitet, auch wenn sie diesen Vorgaben nicht entsprach.

#### 5.2.7

Berücksichtigung von § 72 UVPG

Vorhabensträger ist der Zweckverband "Tourismus- und Naherholungsgebiet Großer Kornberg". Mitglieder des Zweckverbandes sind die jeweiligen Landkreise, nicht die einzelnen Mitarbeiter. Genehmigungsbehörde ist das Bauamt des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als staatliches Landratsamt. Kein Mitarbeiter des Bauamtes ist als Mitarbeiter des Zweckverbandes tätig, insbesondere ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes ein Mitarbeiter des Landratsamtes Hof. Den Vorgaben des § 72 UVPG wird damit Rechnung getragen.

### 5.2.8

Teilweise wurde bereits im Einwendungsschreiben mitgeteilt, dass mit der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins kein Einverständnis besteht.

Nach erfolgter Auslegung der Unterlagen sieht das BayVwVfG bzw. UVPG grundsätzlich die Durchführung eines Erörterungstermins vor. Das am 29.05.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Plansicherstellungsgesetz –PlanSiG-“, dessen Geltung bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, stellt jedoch formwahrende Alternativen für bestimmte Verfahrensschritte, so auch für Erörterungstermine, zur Verfügung. Zweck des Gesetzes ist dabei unter anderem Verfahrensschritte bei denen die Beteiligten physisch anwesend sein und sich in großer Zahl zusammenfinden müssten, durch andere Möglichkeiten zu ersetzen, um insbesondere ein ansonsten gegebenes Infektionsrisiko der Beteiligten zu umgehen. Im Zeitpunkt der Entscheidung, eine Online-Konsultation durchzuführen, betrug die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 323,4 (Stand 02.03.2021). Kurz darauf hatte sich insbesondere die Lage im benachbarten Landkreis Hof, aus welchem ein Großteil der Einwendungen stammt, weiter verschärft. Die 7-Tage-Inzidenz betrug pro 100.000 Einwohner für den Landkreis Hof 474,7 (Stand 16.03.2021). Zudem wurde bei 50-70% der Betroffenen eine Variante der Corona-Virus-Mutationen nachgewiesen. Bestimmte Inzidenzwerte sind für das Eingreifen des PlanSiG nicht erforderlich. Den Einwendern wurden für die Online-Konsultation umfangreiche Erwidern auf ihre Einwendungen zur Verfügung gestellt.

### 5.2.9

Warum wurden Rodungen bzw. Fällungen bereits im Dezember durchgeführt? Wieso hat das Landratsamt nicht westlich des Kornbergs für das UVP-Verfahren „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ eine Veränderungssperre erlassen?

Der Erlass einer Veränderungssperre ist nach § 14 BauGB durch die Gemeinde zur Sicherung ihrer Bauleitplanung bzw. im Rahmen bestimmter Planfeststellungsverfahren (wie § 19 AEG oder § 44a EnWG) möglich. Die Baugenehmigungsbehörde hat im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens jedoch keine rechtliche Möglichkeit, eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Rodungen bzw. Fällungen wurden nach Auskunft des Zweckverbandes nicht vom diesem beauftragt. Es handelte sich um eine normale Waldbewirtschaftung des Forstes, die auch nicht nur ausschließlich im Bereich der MTB-Parks erfolgt ist.

### 5.2.10

Es wurde kein Scoping-Termin durchgeführt (§ 15 UVPG).

Ein Scopingtermin wird von § 15 UVPG nicht verpflichtend gefordert, es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

## 5.3

Einwendungen, die Allgemeinverfügungen betreffend

Hinsichtlich der Allgemeinverfügungen zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg ist anzumerken, dass es eine Vielzahl von Einwendern gibt, denen die Regelungen der Allgemeinverfügung insbesondere hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer sowie der Größe der Schutzflächen nicht weit genug geht. Demgegenüber steht jedoch eine Vielzahl von Einwendern, die aufgrund der Allgemeinverfügung eine Beschränkung ihres Rechts auf Naturgenuss sehen:

### 5.3.1

Die Abgrenzung der Schutzräume ist mangelhaft, die Schutzgebiete werden zu oft durchschnitten und die Fläche zu klein gewählt. Zu viele Wege werden aus dem Schutzbereich herausgenommen. Auch der Bereich des geplanten Mountainbike-Trailparks ist in den Schutzraum mit einzubeziehen.

Laut UVP-Bericht soll das Wildschutzgebiet auf einer Gesamtfläche von mind. 1.000 ha ausgewiesen werden und kann aus mehreren, miteinander verbundenen Teilflächen bestehen, die als Trittsteine innerhalb eines Biotopverbundes dienen, wobei die kleinste Teilfläche eine Größe von mind. 100 ha aufweisen soll. Mit den beiden Allgemeinverfügungen wird insgesamt ein Schutzgebiet mit einer Größe von 1.846,1 ha ausgewiesen, auch die Mindestgröße der Teilflächen von 100 ha ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eingehalten. Die Schutzflächen in den Allgemeinverfügungen wurden seitens der UNB Hof und der UNB Wunsiedel gemeinsam mit der HNB Bayreuth im Hinblick auf die Bedürfnisse der zu schützenden Arten festgelegt. Nach Mitteilung der HNB Bayreuth ist dieses großräumige Schutzgebiet geeignet, mögliche betriebsbedingte, erhöhte Störungen durch den Mountainbike-Trailpark nicht nur zu kompensieren, sondern darüber hinaus eine Beruhigung weiter Teile des Kornbergs zu erreichen. Auch ist das Schongebiet geeignet, Störungen abseits der Wege zu reduzieren. Die ausnahmsweise zulässigen POI befinden sich durchwegs an den ausgewiesenen Wanderwegen, hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Ausnahme zum Betretungsverbot. Die Einbeziehung von Lift und Trails macht keinen Sinn, da diese der Grund für den Erlass der Allgemeinverfügung sind.

### 5.3.2

Es ist eine terminliche Ausweitung des Betretungsverbotes vom 01.02. bis 31.07. bzw. vom 01.12. bis 15.08. sowie ein Nachtfahrverbot und ein Winterfahrverbot erforderlich. Ein Einwender fordert ein ganzjähriges Betretungsverbot.

Einschränkungen für den Erholungsverkehr am Kornberg erfolgen im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume bestimmter Tierarten. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Gleichzeitig müssen die Regelungen der Allgemeinverfügungen verhältnismäßig sein und unter Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt sein. Der Zeitraum und die Reichweite der Einschränkungen in den Allgemeinverfügungen wurde seitens der UNB Hof und der UNB Wunsiedel gemeinsam mit der HNB Bayreuth im Hinblick auf die Bedürfnisse der zu schützenden Arten festgelegt. Insbesondere ist die Festlegung der zeitlichen Beschränkung auf den 01.02. bis 15.07. aus fachlicher Sicht vertretbar, da nach Hinweisen örtlicher Ornithologen die kritische Phase der Jungenaufzucht des hier maßgeblichen Schwarzstorchs am 15.07. weitgehend vorüber ist. Für die geforderte Ausdehnung der Verbotszeiträume liegen keine fachlichen Begründungen vor.

Fachliche Anhaltspunkte für ein Nachtfahrverbot liegen nicht vor, zudem beinhaltet auch die Landschaftsschutzgebiets –Verordnung – LSG-Verordnung - kein Nachtfahrverbot für Radfahrer.

Ein Betrieb des MTB-Parks in den Wintermonaten ist nicht beabsichtigt.

### 5.3.3

Es ist ein ganzjähriges Verbot jeglicher künstlicher Beleuchtung erforderlich. Dies betrifft auch „private Beleuchtung“ durch sog. Stirnlampen.

Eine Flutlichtanlage ist für den Bereich des Mountainbike-Trailparks nicht geplant. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit eines Verbots der bereits vorhandenen Flutlichtanlage der Skipiste, für welche eine langjährige Genehmigung besteht, liegen nicht vor, insbesondere ergeben

sich diese nicht aus dem UVP-Bericht. Für die Untersagung des Tragens von privaten Stirnlampen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

#### 5.3.4

Die Bekanntmachung des StMUV "Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 "Erholung in der freien Natur"" vom 27.11.2020, veröffentlicht im BayMBI. vom 16.12.2020 wurde nicht berücksichtigt.

Die neuen Vollzugshinweise der Bekanntmachung des StMUV "Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 "Erholung in der freien Natur"" vom 27.11.2020, veröffentlicht im BayMBI. vom 16.12.2020, wurden bislang in der Allgemeinverfügung nicht berücksichtigt, da diese Vollzugshinweise erst nach Fertigstellung und Auslegung der Allgemeinverfügungen bekannt gemacht wurden. Im Nachgang ist jedoch eine entsprechende Überprüfung der Wege anhand dieser Vorgaben erfolgt und eine entsprechende Begründung in die Allgemeinverfügungen aufgenommen wurden.

#### 5.3.5

Die Einrichtung der Schutzgebiete hat dauerhaft zu erfolgen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf drei Jahre begrenzt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Besucherlenkung durch ein mit den Artenschutzzielen abgestimmtes Besucher-Lenkungskonzept für das Fichtelgebirge erfolgen soll und im Zuge dessen eine Änderung der Allgemeinverfügung erforderlich werden wird. Insbesondere soll der „Nordweg“ in den nächsten Jahren mittels Fotofallenmonitoring wissenschaftlich untersucht werden, wodurch sich ebenfalls Änderungsbedarf ergeben kann. Aufgrund dieser absehbaren Änderungen ist eine Befristung nicht zu beanstanden.

#### 5.3.6

Sperrung der Skipiste von Frühling bis Herbst: viele Besucher wählen die Skipiste für Auf- und Abstieg.

Weder die große Piste des Skihangs noch der Übungshang beim Zauberteppich befinden sich im Schutzbereich der Allgemeinverfügung. Eine Sperrung dieser Bereiche ist nicht vorgesehen. Dies ist auch weder aus naturschutzfachlichen noch aus sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten angezeigt.

#### 5.3.7

Es muss klargestellt werden, dass Rückegassen als Teil des Waldbestandes nur Fahrspuren von Holzerntemaschinen und keine Wege i. S. d. Art. 13 BayWaldG und Art. 28 Abs. 1 Bay-NatSchG sind.

Eine entsprechende Klarstellung ist in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021 erfolgt.

#### 5.3.8

Es muss sichergestellt werden, wer die Markierung von Rad- und Wanderwegen vornimmt und dass dies weiterhin durch Behörden, Kommunen oder den Fichtelgebirgsverein –FGV - erfolgt.

An der bisherigen Zuständigkeit zur Markierung der Wege wird sich nichts ändern, insbesondere wird der Zweckverband keine eigene Beschilderung der Rad- und Wanderwege durchführen.

### 5.3.9

Es ist kein Konzept zur Durchsetzung und Kontrolle des Betretungsverbots vom 1. Februar bis zum 15. Juli in den veröffentlichten Unterlagen zu erkennen bzw. ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass innerhalb der Wildschutzzonen wirklich nur die ausgewiesenen Wege genutzt werden und durch welches Personal dies erfolgt. Es gibt keinerlei Angaben zu Überwachungsmaßnahmen der Ge- und Verbote bei der Benutzung des interaktiven MTB-Parks.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der bei behördlichen Ge- und Verboten Konzepte zur Kontrolle dieser Vorschriften aufzustellen sind. Auch bei anderweitigen behördlichen oder staatlichen Ge- und Verboten erfolgt im Vorfeld keine konkrete Personal- und Kostenplanung. Ebenso existiert keine zwingende gesetzliche Vorgabe, die ein Beifügen der Strafbewehrung fordert.

Ein Beschilderungskonzept zur Lenkung der Besucher auf den erlaubten Wegen wird aktuell durch das Landratsamt Hof erarbeitet. Auch eine Einarbeitung der Vorgaben der Allgemeinverfügungen in gängige MTB-Apps (Komoot o.ä.) wird von Seiten des Landratsamtes Hof geprüft. Der Bikepark befindet sich außerhalb der Schutzzonen und somit außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung. Innerhalb des Bikeparks erfolgt eine Lenkung der Gäste durch die vorgegebenen Streckenangebote.

### 5.3.10

Ein Einwender spricht sich gegen die Einrichtung zusätzlicher Schutzgebiete und aller weiterer Maßnahmen aus, soweit diese die derzeitige und ggf. spätere Ausübung seiner Werksteingewinnung beeinträchtigen, behindern oder verhindern.

Die Allgemeinverfügung für den Kornberg wurde unter Ziffer 4.h dahingehend angepasst, dass auch der Abbau von Gesteinsmaterial und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen unberührt von den Verboten der Allgemeinverfügung bleibt.

### 5.3.11

Ein Einwender befürchtet, in einer unzumutbaren Weise in seiner Handlungsfreiheit als Unternehmer eingeschränkt zu werden, wenn er im festgelegten Schutzbereich wirtschaftliche Alternativen zur Forstwirtschaft betreiben möchte. Zudem fordert er am „Hohen Rainstein“ und bei Teilen der Strecke Göringsreuth-Kleppermühle eine Änderung der Wegführung.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt von den Verboten der Allgemeinverfügung unberührt. Wirtschaftliche Alternativen zur Forstwirtschaft sind zunächst im Hinblick auf ohnehin geltende gesetzliche Regelungen (Baurecht, Waldrecht etc.) zu prüfen. Im Übrigen kann das LRA Befreiungen von den Verboten der Allgemeinverfügung erteilen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vorliegen. Alternative Streckenführungen wurden geprüft, im Bereich Kleppermühle wurde eine Änderung vorgenommen.

### 5.3.12

Ein Einwender befürchtet, dass durch Sperrungen für die eine oder andere Interessengruppe auch Reiter nicht mehr alle Wege nutzen können.

Auch das Reiten ist vom Betretungsrecht nach Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Bay-NatSchG erfasst, wobei die Benutzung auf Wege beschränkt ist, die sich dafür eignen. Auch bei der Benutzung von Wegen durch Reiter gebührt den Fußgängern der Vorrang (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Bay-NatSchG). Eine gesonderte Sperrung für Reiter ist nicht ersichtlich.

### 5.3.13

Das Wildschutzgebiet und der Erholungsschwerpunkt Wüstenbrunn-Pfarrhaus-Schönwald werden durch den vom kommunalen Zusammenschluss "Dreiländereck" geplanten Kernweg mit einer Transporttrasse für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Massen von 40 t und zulässiger Höchstgeschwindigkeit bei 60 km/h durchschnitten. Holzerntearbeiten in den Wildschutzgebieten sollten während der Ruhezeiten stark eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg bezieht sich auf das freie Betretungsrecht in der Natur, das für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer teilweise eingeschränkt wird. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt von den Verboten der Allgemeinverfügung unberührt.

### 5.3.14

Ein Einwender wendet sich gegen Ziffer 4 der Allgemeinverfügung, da diese Ausnahmen auch störend auf Tierarten wirken.

Soweit Ausnahmen von den Verboten der Allgemeinverfügung festgelegt werden, war dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So soll die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nicht untersagt werden. Ebenso müssen Polizei, Rettungsdienste oder ähnliche Hilfsorganisationen sowie sonstige Personen, die berufliche Aufgaben im Schutzbereich erfüllen müssen, zugelassen werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Berechtigung im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur auf wenige Personen zutrifft.

### 5.3.15

Viele Einwender wenden sich gegen die Einrichtung von Wildschutzzonen im Waldgebiet am Kornberg. Sie sehen ihr Recht auf freies Betreten der Natur nach Art. 141 Bayerische Verfassung und die Möglichkeit zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten dramatisch eingeschränkt.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist Art. 31. Abs. 1 BayNatSchG, wonach die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes oder zur Regelung des Erholungsverkehrs untersagt oder beschränkt werden kann. Wie bereits geschildert, erfolgen die Einschränkungen für den Erholungsverkehr am Kornberg im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume bestimmter Tierarten. Besonders bedeutsam ist hierbei die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Gleichzeitig müssen die Regelungen der Allgemeinverfügungen verhältnismäßig sein und unter Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt sein. Eine Verhältnismäßigkeit ist vorliegend durch eine zeitliche Beschränkung des Weggebotes und der Einräumung von Ausnahmen, insbesondere zu abseits der Wege gelegenen touristischen Highlights, gegeben. Auch sind weite Bereiche des Großen Kornbergs weiterhin ohne Einschränkungen begehbar. Die Reichweite der Einschränkungen in den Allgemeinverfügungen wurden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde Bayreuth im Hinblick auf die Bedürfnisse der zu schützenden Arten festgelegt.

Das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur steht laut Bayerischer Verfassung jedem zu und gewährt somit auch Radfahrern die Möglichkeit, ihren Sport in der Natur auszuüben. Beide Interessen, die von Wanderern und Radfahrern, müssen daher zu einem Ausgleich kommen. Hierfür sehen die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine gegenseitige Rücksichtnahme und den Vorrang der Wanderer gegenüber den Radfahrern

vor. Diese Vorgaben werden seitens des Zweckverbandes auch gegenüber den Radfahrern so kommuniziert werden.

#### 5.3.16

Eine Vielzahl der Einwender befürchtet eine Gefährdung von Leib und Leben der Wanderer durch die gleichzeitige Nutzung der verbliebenen Wege durch Wanderer und Radfahrer bzw. durch eine Querung der Wanderwege durch Radfahrer. Viele sind der Meinung, die Radfahrer sollen nicht über den „Nordweg“ als zertifizierten Wanderweg geführt werden.

Unabhängig vom Erlass einer Allgemeinverfügung gilt, dass bei der Benutzung von Wegen den Fußgängern der Vorrang gebührt (Art. 28 Abs. 1 Satz. 2 BayNatSchG). Wie bei jedem anderen gemeinsamen Fuß- und Radweg gilt auch bei den Wegen am Kornberg das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Anhaltspunkte, dass dieses gerade bei den Strecken am Kornberg eklatant durch Radfahrer verletzt wird, liegen nicht vor.

Eine Überprüfung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1.b der Allgemeinverfügung ausgenommenen Wege anhand der Bekanntmachung des StMUV "Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 "Erholung in der freien Natur"" vom 27.11.2020 ist seitens der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt, so dass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist. Nach Auskunft des Zweckverbandes soll der Radfahrer bei Wegquerungen durch bauliche Maßnahmen entschleunigt werden. Zusätzlich sind Warnschilder angebracht.

Hinsichtlich des „Nordwegs“ ist anzumerken, dass mit Hilfe von überregionalen Langzeitdaten eines nun startenden Fotofallen-Monitorings am Kornberg generalisierbare Muster der Raumnutzung und Aktivitätszeiten von Erholungssuchenden und Wildtieren und deren Interaktionen untersucht werden. Die hierdurch erlangten Erkenntnisse werden dann bei einer späteren Änderung der Allgemeinverfügung berücksichtigt.

#### 5.3.17

Die Kornberg-Ost-Loipe verläuft im Bereich Steinhöhe/großer Stein teilweise im Wildschutzgebiet. Eine Verlegung ist nicht möglich. Der Kornbergregion wird damit eine wichtige Wintersportmöglichkeit genommen.

Markierte Loipen sind vom Betretungsverbot der Allgemeinverfügung ausgenommen (siehe Ziffer 1 a. der Allgemeinverfügung). Eine Beeinträchtigung der Langlaufmöglichkeiten liegt daher nicht vor.

### 5.4

Einwendungen, die Kosten der Maßnahme betreffend

#### 5.4.1

Viele Einwender halten das geplante Projekt für überdimensioniert und befürchten unvertretbare Kosten. Eine Offenlegung der Gesamtkosten wird gefordert.

Der Zweckverband als Bauherr hat für das Kornbergprojekt einen Businessplan erstellen lassen. Im Rahmen des Förderantrages hat die Regierung von Oberfranken auf Basis dieser Ergebnisse die touristische Bedeutung des Vorhabens mit den Investitions- und Betriebskosten in Relation gesetzt. Dabei wurden die staatlichen Zuschüsse als gerechtfertigt bewertet. Ausschlaggebend war unter anderem die Bedeutung für den Tourismusstandort einschließlich der sich aus der Ansiedlung des Parks für den örtlichen Tourismus ergebenden positiven Synergien. Seitens des Zweckverbandes wurde über die Kosten in der Tagespresse und in den öffentlichen Haushaltssitzungen informiert. Im Übrigen sind die Kosten einer Baumaßnahme kein Prüfkriterium im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.

## 5.5

Einwendungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ausgleichsmaßnahmen betreffen

### 5.5.1

4 ha Wald sollen dauerhaft gerodet werden. Die Kompensationsmaßnahmen stehen in keinerlei räumlichem Zusammenhang mit dem Kornberg und stellen keinen gleichwertigen Ersatz für die verloren gegangenen Habitate dar, da sie zu weit entfernt sind.

Die Maßnahmenflächen der Kompensationsmaßnahmen befinden sich in der Saaleaue im Süden der Stadt Hof (1 E und 2 E) sowie östlich von Oberkotzau (3 E) und liegen zum großen Teil innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge (Ssymank), in welcher sich auch der Eingriffsbereich am Kornberg befindet.

Die Ersatzaufforstung entspricht dem vom Forstamt Bad Steben geforderten waldrechtlichen Ausgleich in Höhe von 2 ha. Aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV ergibt sich eine Überkompensation von 46.743 Wertpunkten.

Das Konzept zur Kompensation basiert neben der fachlichen Eignung der Flächen auch auf der Verfügbarkeit dieser. Da Kompensationsflächen über den Eintrag einer Dienstbarkeit über die Zeit der Vorhabenswirksamkeit zu sichern sind, bestehen aktuell keine anderen Möglichkeiten zur Optimierung des Konzeptes.

### 5.5.2

Die gesamte Nutzungsfläche beträgt 22 ha, dazu kommen noch weitere Infrastrukturen in den umliegenden Gemeinden. Dies ist ein erheblicher Eingriff, der die naturverträgliche Nutzung um ein Vielfaches übersteigt und sich in diesem Naturraum deshalb verbietet.

Im Ergebnis des UVP-Berichts werden unter Berücksichtigung der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und auf Basis der fachlichen Prüfung nach anerkannten Methoden und Regeln der Technik keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ermittelt.

### 5.5.3

Durch die Baumaßnahmen und den Maschineneinsatz kommt es zu Bodenschädigungen und Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Gewachsene Waldgebiete müssen unversehrt bleiben.

Die nötigen Baumaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens finden unter Beachtung umfassender Vermeidungsmaßnahmen (s. UVP-Bericht, Kap. 5.1) statt. Es werden u.a. Bautabuzonen ausgewiesen (2 V). Die Umsetzung der MtB-Strecken erfolgt unter Berücksichtigung des Erosionsschutzes, einzelne Streckenabschnitte werden in Handarbeit umgesetzt, nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine schnellstmögliche Wiederbegrünung frei gelegter Bodenflächen (s. UVP-Bericht, Kap. 5.1.3 u. 5.1.4).

### 5.5.4

Die Habitatbäume sollten kartiert und gekennzeichnet werden, die Anzahl der eingezeichneten Bäume wird dem bundesweiten Durchschnittswert (9 pro ha) nicht gerecht. Wie wird der Bestand der Habitatbäume während des Baus und des Betriebes gesichert? Welche Flächen werden das sein, wo ist das dokumentiert? Wo ist das Einverständnis des Forstbetriebes mit einem Nutzungsverzicht dokumentiert? Auf welchen Zeitraum wird die Maßnahme festgelegt?

Die Habitatbäume wurden kartiert und markiert (sowohl im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP - durch einen Dipl.-Biologen als auch durch die Initiative "Ruhe für den Kornberg". Die Vermeidungsmaßnahme 1 V regelt die Berücksichtigung der Habitatbäume. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1 V) sichert den Bestand der Habitatbäume während der Bauausführung. Im Rahmen der Maßnahme 5 ACEF werden vorgezogen in angrenzenden, von

der Störung nicht betroffenen Waldbereichen Höhlen- und Habitatbäume durch Nutzungsverzicht geschaffen und langfristig sichergestellt. Der Zeitraum des Nutzungsverzichts erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Betriebs des MtB-Parks.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der umweltfachlichen Unterlagen gab es noch keine Festlegung über konkrete Standorte der Flächen, auf denen Waldbestände aus der Nutzung genommen werden sollen. Die Flächen müssen im räumlichen Bezug zum Vorhaben stehen, also im Kornberggebiet liegen, und sich im günstigsten Fall innerhalb des auszuweisenden Wildschutzgebietes befinden.

#### 5.5.5

Die Rodung der wertvollen Laubmischwaldbestände für Bewegungspark, Lernparcours und Pumprack wird abgelehnt. Vereinzelt wurde zudem vorgebracht, dass bereits übermäßig viele Bäume gefällt wurden, obwohl durch den Zweckverband versichert wurde, kaum in den Baumbestand einzugreifen.

Für geplante Rodungen wird es Ausgleichsmaßnahmen geben. Das Forstamt Bad Steben wurde zur Rodung angehört und hat einer Rodung mit entsprechendem Ausgleich zugestimmt. Zudem bedeutet Rodung nach den Vorgaben des bayerischen Waldgesetzes jede Änderung der Bodennutzungsart, aber nicht unbedingt, dass dort alle Bäume gefällt werden. Im Bereich des Pädagogischen Bewegungsparks werden keine Laubbäume gerodet, die bisher erfolgte Rodung geschah nach Auskunft des Zweckverbandes im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung durch den Forst. Im Bereich des Lernparcours werden lediglich wenige Einzelbäume entnommen.

#### 5.5.6

Der Bau des MtB-Parks ist vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Wald- und Artensterbens und der Flächenversiegelung unverantwortlich.

Die Planung des Vorhabens zur Erweiterung des touristischen Angebotes wurde gemäß geltender Gesetze und fachlicher Richtlinien auf Ihre Umweltbelange geprüft und seine Umsetzbarkeit in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestätigt.

#### 5.5.7

Es gibt keine Angaben zu geplanten Maßnahmen gegen die Einschleppung oder die Weiterverbreitung invasiver Neophyten vom Gebiet des Vorhabens in die nähere und weitere Umgebung durch die Baumaßnahmen und die Nutzung des interaktiven MtB-Park mit Lernparcours.

Durch die Gestaltungsmaßnahme 1 G Renaturierung der Trassenränder mit autochthonem Saatgut soll die Einschleppung von Neophyten verhindert werden. Das Beobachten und Verhindern der Einwanderung von Neophyten erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Monitoring während und nach der Baumaßnahme).

#### 5.5.8

Es gibt keine hinreichenden Angaben zu kumulativen Auswirkungen von drei Vorhaben: Mountainbike-Trails der Fichtelgebirgsracer, Mountainbike-Trailpark und Stromtrasse Südost-Link. Die unzerschnittenen Waldgebiete, das Landschaftsbild, die Naturschönheit und das Schutzgut Landschaft am Großen Kornberg werden sogar von drei Maßnahmen erheblich beeinträchtigt, ohne dass diese schwerwiegenden kumulativen Schädigungen in der UVP Beachtung finden.

Die bestehenden Mountainbike-Trails der Fichtelgebirgsracer werden in der UVP als Kumulationseffekte behandelt, die insbesondere für die störungsempfindliche Tierwelt einen bedeutsamen Wirkfaktor darstellt. Ebenfalls werden die MtB-Trails der Fichtelgebirgsracer als Vorbelastung und damit empfindlichkeitserhöhend für das Schutzgut Landschaftsbild bewertet. Durch die

geplanten Besucherlenkungskonzepte und den Bündelungseffekt durch die Nutzung des bestehenden Ski-Hangs sind keine erheblichen Projektwirkungen zu erwarten.

Der Vorschlagstrassenkorridor des Südost-Links befindet sich in ca. 3 km Entfernung zum Vorhabengebiet innerhalb des LSG "Fichtelgebirge". Der Südost-Link ist als Erdkabel geplant und verläuft innerhalb des LSG entlang einer bestehenden Kabeltrasse, sodass keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### 5.5.9

In Schöneck im Vogtland, etwa 40 Autominuten nördlich entfernt existiert bereits ein gut angenommener Mountainbike-Park, auch ist 30 min südlich am Ochsenkopf ein gut ausgebautes Mountainbike-Zentrum.

Ebenso ist vom Bau eines Pumptracks die Rede. Wenige Kilometer entfernt existiert bereits ein teerbefestigter und gern angenommener Pumptrack. Ebenso bestehen etwa 15 Skateparks in anderen Gemeinden des Fichtelgebirges rund um den Kornberg. Vor allem aber wurde vor kurzem der größte Erdpumptrack Nordostoberfankens in Wunsiedel eröffnet. Ein weiterer Flächenverbrauch und Eingriff in die Natur ist nicht notwendig und vor der Kulisse der Kosten, die durch Corona noch auf die Kommunen zu kommen werden, auch nicht verantwortungsvoll zu finanzieren

Die Mountainbike-Strecken in Schöneck und am Ochsenkopf verfolgen ein ganz anderes Konzept. Am Kornberg entsteht ein sog. "Lernbikepark" und gerade diese Konzeption kommt auch anderen Nutzergruppen zugute. Kinder, Anfänger aber auch ältere Personen mit E-Bikes werden angesprochen. So bauen die Sektionen aufeinander auf. Niederschwellig im Pumptrack und dann immer auf dem Erlernten aufbauend bis hin zur Jumphline.

#### 5.5.10

Es stellt sich die Frage, ob die vorhandene Teerstraße bis zur Versuchshütte verbreitert und verlängert werden soll. Ebenso ist zu klären, ob die Baumaßnahme links- und rechtsseitig Eingriffe in die vorhandenen Waldbestände haben werden. Eine Aussage des Landrats des Landkreises Hof, Dr. Oliver Bär, legt nahe, dass ein massiver Ausbau und eine Verlängerung der Teerstraße bis zum neugebauten Kornberghaus beabsichtigt ist. Dazu werden weder Bauunterlagen noch Kostenpläne veröffentlicht.

Die Kornbergstraße wird bis zum Kornberghaus neu asphaltiert. Dazu liegt das Einvernehmen des Forstes vor. Die Straße wird nicht verbreitert. Der Zweckverband hat für das Kornbergprojekt einen Businessplan erstellen lassen, dieser beinhaltet auch diese Maßnahme.

#### 5.5.11

Es sind keine Gesamtlängen aller Wege und Trails, also auch eine Aufsummierung der gesamten Flächeninanspruchnahmen aufgeführt.

Die entsprechenden Flächen können den Baugenehmigungsunterlagen entnommen werden.

#### 5.5.12

Was aus den Plänen nicht hervorgeht sind die Flächen für den pädagogischen Bewegungspark und die Flächen, die durch die notwendigen Parkplätze verbraucht werden. Zudem wurden zum Bewegungspark keine Pläne ausgelegt. Für eine vollständige Zuführung der Freizeitsportler durch den geplanten Shuttlebus und dadurch die Vermeidung entsprechender Parkflächen kann in der Planung nicht garantiert werden.

Der pädagogische Bewegungspark ist zwar Teil der Betrachtungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, er ist jedoch nicht Teil des Bauantrags für den Mountainbike-Park und somit nicht Inhalt des hier vorliegenden Baugenehmigungsverfahrens.

Der pädagogische Bewegungspark ist 45 m x 32 m groß. Parkplätze sind Bestandsparkplätze. Neue Parkplätze werden nicht gebaut.

#### 5.5.13

Der Rodungsplan wurde bis heute nicht veröffentlicht.

Ein Rodungsplan wurde in Rücksprache mit dem Forstamt erstellt. Er lag zum Zeitpunkt der Auslegung der Genehmigungsbehörde nicht vor.

#### 5.5.14

Aus den Plänen ist zu entnehmen, dass nahezu bei jedem Trail am Anfang und am Ende Plattformen in einer Größe von 5 mal 7 Metern gebaut werden sollen. Wie groß sind die Eingriffe um diese Plattformen zu erstellen. Sind sie befestigt?

An jeweiligen Ein- und Ausgängen der MtB-Strecken werden Plattformen mit einer Größe von jeweils 35 m<sup>2</sup> errichtet. Der Boden der Plattformen soll verdichtet werden. Ein Überbau mit einer Holzkonstruktion soll unter Vorbehalt an den vorhandenen Standorten möglich sein.

#### 5.5.15

Welchem Zweck dienen die neu geplanten Gebäude? Wie viele neue Gebäude welcher Größe sind insgesamt geplant?

Es wird angenommen, dass der Einwender das Kornberghaus sowie die Pistenraupenunterstellhalle anspricht. Diese Gebäude sind bereits baurechtlich genehmigt und nicht Gegenstand des jetzigen Baugenehmigungsverfahrens.

#### 5.5.16

Die Eingriffe durch und während der Baumaßnahmen müssen auf ihre Naturverträglichkeit kontrolliert und optimiert werden. Wer trägt dafür die fachliche Verantwortung und Aufsicht?

Eine Kontrolle erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

#### 5.5.17

Auf dem Kornberg gibt es einige Pflanzen, die durch die Einrichtung eines Mountainbike-Parcours ebenfalls gefährdet sind: Moosauge (*Moneses uniflora*) ist eine dieser Arten, die in Nordbayern extrem selten ist (Rote Liste Bayern: Ostbayerische Grenzgebirge: vom Aussterben bedroht). Es ist zu befürchten, dass durch die Baumaßnahmen und den Parcours-Betrieb (Trassen, Parkplätze, Toilettenanlagen, wilde Notdurft-Entrichtung, wildes downhill-Fahren durch den Wald etc.) die Art im Gebiet des Kornberges aussterben wird. Gleiches gilt für die Vorkommen im Gebiet von Arnika [*Arnica montana*] sowie Bärlapp-Arten (*Lycopodium* div. spec.), die alle durch die Eutrophierungen und die mechanischen Verletzungen so stark geschädigt werden, dass sie gänzlich verschwinden werden. Völlig vernachlässigt sind geschützte Pflanzen, zum Beispiel Moose und Farne und Pilze.

Die Vorkommen von *Moneses uniflora* sind gemäß BayLfU (2003: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste) im Fichtelgebirge erloschen. Nach einer Abfrage des beauftragten Büros am 07.04.2021 liegen keine aktuellen Nachweise der Art im Bereich des Planungsgebietes vor. Die im Gebiet vorkommende Arnika- und Bärlapp-Arten werden im UVP-Bericht betrachtet (vgl. Kap. 3.3, Seite 18). Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Artbestände festgelegt (vgl. Kap. 4.2, Maßnahmen 1 V, 2 V, 10 V, 11 V, 6 A). Verbleibende Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Geschützte Pflanzen werden im UVP-Bericht betrachtet und ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt (Maßnahmen 1 V, 2 V, 10 V, 11 V, 6 A). Für das Vorkommen weiterer geschützter Arten der Artengruppen Moose, Farne und Pilze liegen keine Hinweise aus den recherchierten amtlichen Daten (ASK, Freilandbiotopkartierung) vor.

#### 5.5.18

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Wald- und Artensterbens, des Berichtes zum Zustand der Natur 2020, des aktuellen Waldzustandsberichtes und der unvermindert voranschreitenden Flächenversiegelung in Bayern halte ich das Festhalten in der jetzigen geplanten Größe am Bau des Mountainbike-Parks in einem intakten Wald und die damit verbundenen Rodungen für unverantwortlich.

Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sehen keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften.

#### 5.5.19

Wie sollen die Tiere und Pflanzen vom jetzigen Standort zu einem geplanten, neuen Areal umziehen?

Es ist richtig, dass vorhabenbedingte Störungen der Art durch das Vorhaben nicht auszuschließen sind. Daher wird in der geplanten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF die Errichtung eines Wildschutzgebiets festgelegt, in dem die Störungsarmut erhalten und somit die Funktion des Kornberggebietes als potenzielles Fortpflanzungsgebiet für das Auerhuhn erhalten wird. Das durch die Allgemeinverfügung ausgewiesene Wildschutzgebiet hat eine Fläche von insgesamt 1.846,1 ha. Eine direkte Umsiedlung von Tieren und Pflanzen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist jedoch nicht vorgesehen.

#### 5.5.20

Mit der Rodung und der Befestigung der Trails wird gegen viele Umweltrichtlinien verstoßen (Bodenversiegelung, übermäßig Baumfällungen). Es können keine Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, wenn doch: welche?

Die dauerhafte Rodungsfläche nach Art. 9 BayWaldG beträgt insgesamt 4,36 ha. Die temporären Rodungsflächen betragen 1,16 ha. Es wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß BayKompV durchgeführt, mit dem Ergebnis einer Überkompensation von 46.743 Wertpunkten (vgl. Kap. 5.4 des UVP-Berichts). Die Kompensation des Eingriffs erfolgt dabei auf externen Maßnahmenflächen:

- Maßnahme 1 E Ersatzaufforstung von 1,79 ha Auwald in der Saaleaue in Hof,
- Maßnahme 2 E Erhaltungspflege / Verbesserung des Feuchtbiotops in der Saaleaue,
- Maßnahme 3 E Erstaufforstung von Laubmischwald (vgl. Kap. 5.5 des UVP-Berichts).

Die Ausgleichsflächen für die Bodenversiegelung werden noch in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

#### 5.5.21

Wie verhindern Sie eine Schädigung der angrenzenden Wasserschutzgebiete? Unsere Grundwasservorkommen gehen zurück. Wir sollten vor allem in naturgeprägten Bereichen mit Speicherfunktion keine zusätzliche Flächenversiegelung zulassen.

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von amtlich ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Eine Schädigung angrenzender Wasserschutzgebiete ist nicht ersichtlich. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eine Neuversiegelung findet auf 980 m<sup>2</sup> statt (asphaltierte Wegstrecken), die übrigen Wegstrecken von 1.432m<sup>2</sup> werden überformt (Unterboden, Kiesschicht, Wegedeckschicht). Die durch die Rodungen (insgesamt 1,16 ha) verlorengehenden Waldfunktionen werden durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen (vgl. Kap 5.4 des UVP-Berichts). Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasservorkommen sind nicht erkennbar.

#### 5.5.22

Die Trockenheit verursacht bereits jetzt ein enormes Baum- und Waldsterben, unsere Wasserschutzzonen verringern ihr Potenzial. Den Wald mit seinen Funktionen für den Wasserhaushalt einem Freizeitanliegen zu opfern ist absolut kontraproduktiv hinsichtlich des Erhalts der Wasserspeicherfunktion des Waldes.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von amtlich ausgewiesenen (Trink-) Wasserschutzgebieten. Laut waldrechtlicher Beurteilung werden vorhabenbedingt dauerhaft insgesamt ca. 4,36 ha Waldfläche am Kornberg beansprucht. Die Kompensation erfolgt durch eine Ersatzaufforstung von 1,79 ha Hartholzauenwald sowie 0,21 ha Laubmischwald (vgl. Kap 5.4 des UVP-Berichts). Dies entspricht dem in der waldrechtlichen Beurteilung geforderten Umfang von 2 ha Ersatzaufforstung. Es werden somit neue Waldflächen mit Wasserspeicherfunktion geschaffen.

#### 5.5.23

Warum sind die geplanten Parkplatzflächen nicht im UVP-Bericht enthalten? Die Parkplätze würden im Untersuchungsraum liegen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden die bereits vorhandenen Pkw-Stellplatzflächen genutzt und lediglich mit einer neuen wassergebundenen Oberfläche ertüchtigt, vgl. Kap. 2.2 des UVP-Berichts. Es werden somit keine neu zu errichtenden Stellplatzflächen geplant, sondern vorhandene Ressourcen genutzt. Es finden keine zusätzlichen Rodungen zur Neuanlage von Parkplätzen statt.

#### 5.5.24

Die bereits gerodeten Flächen für das Kornberghaus und das Pistenraupenunterstellgebäude liegen im Untersuchungsraum. Diese Flächen müssen also ebenfalls zu den Eingriffen gerechnet werden.

Die genannten Flächen für das Kornberghaus und das Pistenraupenunterstellhaus sind Bestandteil der Eingriffsbilanzierung (vgl. UVP-Bericht, Anlage I "Strecken- und Eingriffsplan MtB-Basecamp Kornberg"). Die waldrechtliche Beurteilung sowie der UVP-Bericht berücksichtigen dabei auch die Waldfunktion Erholungswald Stufe 1 (vgl. Kap. 3.2, 4.1 UVP-Bericht). Die im Einwand genannten Punkte wurden somit bereits berücksichtigt.

#### 5.5.25

Es ist verwunderlich, dass der Bayerische Staatsforst ein öffentliches Gelände zur Verfügung stellt und Teile der "Ausgleichsfläche" aus privatem Grund bestritten werden. Anscheinend hat das bei der Festlegung keine Rolle gespielt, dass hier nicht öffentlicher, sondern auch privatwirtschaftlich genutztes Gebiet eingezogen wurde.

Das Forstamt in Bad Steben hat den Ausgleichsflächen in dieser Konstellation ausdrücklich zugestimmt.

#### 5.5.26

Für den Pumptrack werden unnötig Flächen versiegelt und Bäume gerodet.

Der Pumptrack ist wesentlicher Bestandteile des Bikepark-Konzeptes. Die Idee des auf dem Erlernten aufzubauen, beginnt im Pumptrack. Kinder beginnen dort mit dem Laufrad um dann den nächsten Schritt hin zur Skills Area I zu bewältigen. Es werden nur die für die Erstellung des Pumptracks unbedingt erforderlichen Flächen versiegelt und Bäume gerodet. Die erforderliche Rodungserlaubnis liegt vor.

#### 5.5.27

Die Bauvorhaben sollten Energieautarkie und Klimaschutz berücksichtigen.

Der Zweckverband hat sich mit seinen Architekten intensiv mit dem Thema Klimaschutz auseinandergesetzt. Das Kornberghaus bspw. wird von einer energieeffizienten Wärmepumpe versorgt. Eine Solaranlage war nicht möglich, da die umliegenden Bäume aufgrund ihrer Höhe das Gebäude zu sehr beschatten und die Fichten eine dauerhafte Verschmutzung befürchten lassen.

#### 5.5.28

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg (AELF) als Untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 13.11.2019 ablehnend auf die Auslegung der Planungsunterlagen reagiert und sein „Einvernehmen nicht erteilt“. Gemäß Anlage 1 Nr.17.2 des UVPG sind Vorhaben mit einer „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ UVP-pflichtig. Für Rodungen von 5 bis 10 ha wäre nach Punkt 17.2.2 eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Aus den Stellungnahmen und der walddrechtlichen Beurteilung durch das AELF ergibt sich die Frage, wie man genau auf die, gemessen an der Projektgesamtfläche geringe dauerhafte Rodungsfläche von nunmehr 4,36 ha kommt. Bei der Dichte der Trails, ganz besonders im Bereich des Waldes mit Bodenschutzfunktion oberhalb 750 m erscheint nicht ganz schlüssig. Genauer gefragt, warum erklärt man Flächen nicht zu dauerhaften Rodungsflächen, wenn die Trails ähnlich eng liegen, wie in den bereits zur flächenhaften ausgewiesenen Rodung Bereichen, und die Nutzung als Wald fraglich ist? Wie ist es möglich, dass man für ein Waldstück, das ein FFH-Lebensraumtyp (LRT9110) ist und somit in der saP zur Tabuzone\* erklärt wurde, als Rodungsfläche ausweist? Letztlich gehören die Flächen der Trails und die engen Räume zwischen den Wegen lt. Waldgesetz nicht zum Wald, da sie weder ihm noch der Bewirtschaftung des Waldes dienen (wie z.B. Waldlichtungen, Waldwege). Somit ändert sich, nach unserem Verständnis, die Bodennutzungsart in größerem Umfang als angegeben. Die Genehmigung für den Bau des Kornberghauses lief zwar über einen separaten Bauantrag. Allerdings liegt es, wie auch die in diesem Zusammenhang gerodete Fläche im gleichen Untersuchungsraum wie MtB-Trails und Pädagogischer Bewegungspark. Wir sehen hier eine Summationswirkung mit den für den MO-Park geplanten Rodungen.

Seitens des AELF erfolgte eine neue walddrechtliche Bewertung, die zur dauerhaften Rodung vorgesehenen Flächen wurden neu berechnet. Seitens des AELF liegt eine weitere Stellungnahme vom 09.04.2021 vor, mit welcher unter Auflagen das Einvernehmen erteilt wurde. Eine UVP-Vorprüfung hat stattgefunden.

Nach Ortsterminen und Absprachen wurde ein flächenabgestuftes Betreiberkonzept erstellt, welches die forstwirtschaftliche Nutzung auf der überwiegenden Waldfläche trotz Trails ermöglicht. Dies ist mit dem Betriebsleiter des Forstbetriebes Selb abgestimmt und es wird hierzu ein entsprechender Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Forstbetrieb abgeschlossen. Die Einhaltung der Zusagen der Betreiber bezüglich der Behandlung der Waldflächen in den Zwischenräumen sollte jedoch in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. eingefordert werden, um eine vorbildliche Waldbewirtschaftung dauerhaft sicher zu stellen. Bereiche mit hoher Traildichte (insgesamt fünf) in denen mit Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und Waldfunktionen zu rechnen sein wird, wurden als Rodungsflächen gewertet. Allerdings sollen auch auf diesen Rodungsflächen möglichst viele Bäume dauerhaft erhalten bleiben. In der

Summe der Einzelbeurteilungen ergibt sich eine dauerhafte Rodungsfläche von 4,36 ha. Der Bodenschutz ist wegen der geringen Breite der Trails und der geforderten und zugesagten Sorgfalt beim Bau und der Unterhaltung der Trails gewahrt. Es ist keine nennenswerte Erosion zu erwarten, zumal hier keine Steilhänge vorliegen, sondern der Wald lediglich wegen seiner Höhenlage und nicht wegen der Steilheit des Geländes seine Schutzwaldeigenschaft hat. Bei der Berechnung der Rodungsfläche wurde differenziert. Bereiche mit hoher Traildichte wurden als flächige Rodung betrachtet. In anderen Bereichen mit geringerer Dichte wurden nur die Trails plus der angrenzenden Randzonen als Rodungsfläche betrachtet.

Im Bereich des Skills-Parcours 1 und 2 wird von einer flächigen Rodung ausgegangen. Hier stehen starke Altlichten und, zum Teil flächig, mittelalte Buchen mit einem Durchmesser (BHD) von maximal 40 cm. Der überwiegende Teil der Buchen ist um 20 cm dick oder schwächer. Auf Teilflächen kann hier wohl von einem mittelalten LRT 9110 ausgegangen werden. Obwohl die Trails im Bereich der Skills-Parcours 1 und 2 relativ eng liegen und die gesamte Fläche walddrechtlich als Rodung betrachtet wird, bleibt die überwiegende Zahl der Fichten und Buchen auf der Fläche erhalten. Lediglich im Bereich des Asphalt Pump-Tracks unterhalb der Hütte für die Pistenraupe wird auf einer Fläche von 0,14 ha komplett gerodet. Hier stehen jedoch überwiegend Altlichten und nur unterständige Buchen unter 20 cm Durchmesser. Hier liegt auf Grund des geringen Buchenanteiles kein LRT 9110 vor.

Für das Kornberghaus wurden nur geringe Flächen gerodet. Eine Rodung von 200 m<sup>2</sup> Fichtenwald wurde in der forstfachlichen Stellungnahme eingearbeitet. Der Eingriff von 200 m<sup>2</sup> in den angrenzenden Fichtenwald wurde bereits bei den Ausgleichsflächen berücksichtigt. Die Flächen oberhalb des Kornberghauses werden teilweise durch Trails beansprucht und wurden deswegen bereits bei den Rodungsflächen berücksichtigt.

#### 5.5.29

Zu hinterfragen sind die ausgewählten Bereiche für die Durchführung der geforderten Kompensationsmaßnahmen, die nichts mit dem Lebensraum am Kornberg gemein haben und für die dort lebenden Arten, die Lebensraumverluste durch Verdrängung erleiden müssen, vollkommen sinnlos sind.

Gefordert wurde ein Ausgleich durch Ersatzaufforstungen in den umliegenden Gemeinden (siehe Stellungnahme Forst). Die Begründung eines Auwaldes auf einem bisher intensiv genutzten Grünlands ist aus forstfachlicher Sicht als eine sehr wertvolle Verbesserung eines Lebensraumes und zu begrüßen. Auwälder sind in unserer Region deutlich seltener und wertvoller als Fichtenwälder im montanen Bereich. Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ist der geforderte Ausgleich nach dem Waldgesetz erfüllt.

#### 5.5.30

Durch die Eingriffe (Einzelbaumentnahme und Rodung) in die von der Planung betroffenen Waldbestände, entstehen neben den bereits existierenden Klimaauswirkungen zusätzliche Angriffsflächen für zukünftige zufällige Schadensereignisse (Windwurf, Borkenkäfer, etc.). Wir plädieren deshalb für eine Berücksichtigung des notwendigen Waldumbaus zu einem strukturreichen Mischwald innerhalb der Kompensation des Waldeingriffs unmittelbar im betroffenen Bestand. Ein Einwander bringt außerdem vor, dass Auswirkungen von Trockenheit und Borkenkäferbefall nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Alle Eingriffe in die Waldbestände werden so gestaltet, dass aller Voraussicht nach keine erhöhten Gefährdungen durch zusätzliche Angriffsflächen entstehen. Die Wälder sind bereits jetzt gut durchforstet und stehen deswegen stabil. In der Regel werden nur einzelne Bäume auf den Trail Trassen entfernt. Der flächige Eingriff unterhalb der Hütte für die Pistenraupe beim Asphalt Pump Trail erhöht auch nicht die Gefahr für die sehr stabilen Nachbarbestände. Deswegen ist aus forstfachlicher Sicht die Forderung einer Kompensation über die bereits zugesagten 2 ha Ersatzaufforstung hinaus, nicht gerechtfertigt. Im Übrigen stehen in vielen Teilen der MtB-Parks

bereits junge Tannen und Buchen aus früheren Pflanzungen und natürlicher Verjüngung. Diese jungen Bäume sollen durch die künftige Waldbewirtschaftung gesichert werden. Das wird durch das zugesagte Bewirtschaftungskonzept erfüllt. Im Übrigen wurde die Thematik im UVP-Bericht unter Kap. 4.10 "Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels" ausführlich behandelt.

#### 5.5.31

Der Große Kornberg ist naturschutzfachlich betrachtet ein besonders wertvolles Gebiet mit einem hohen Maß an biologischer Vielfalt. Insbesondere das geschützte Biotop am Gipfel des Großen Kornbergs und die Wälder des FFH-LRTs 9110 im Bereich des Gipfels sind von Rodungen und Eingriffen frei zu halten.

Am Gipfel des Großen Kornbergs sind keinerlei Eingriffe geplant.

#### 5.5.32

Die geplanten Eingriffe zur Anlage des MtB-Parks führen zu Flächenversiegelung, Überbauung und zum Bodenabtrag, wodurch die Schutzfunktion des Bodens beeinträchtigt wird. Bodenschäden mit folgender Erosion stehen zu befürchten, wenn sich im Laufe der Zeit "wilde" MB-Strecken im Gebiet um den Kornberg entwickeln.

Zum Schutz des Bodens werden während der Bauausführung entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, um die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren (vgl. Kap. 5.1.3 des UVP-Berichts). Die Qualität einer Strecke zeichnet sich durch das regelmäßige Ableiten des Wassers vom Weg durch Gefällewechsel, das Unterbinden von Fließgeschwindigkeiten größer als 5 m/s und das Ausnutzen der Geländeform statt des Baus in Falllinie aus.

Die Errichtung der Spitzkehrensektionen sowie des Skills Area 2 erfolgt in Handarbeit.

Die Errichtung von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf befestigten Flächen.

Eine Neuversiegelung von Flächen findet auf insgesamt 448 m<sup>2</sup> statt (asphaltierter Pumptrack). Ausweislich ihrer Stellungnahme hat das Wasserwirtschaftsamt Hof bei Einhalten der Vorgaben der DIN 19731 hinsichtlich des Erosionsschutzes keine Bedenken geäußert.

### 5.6 Einwendungen, die das Schutzgut Tiere betreffen

#### 5.6.1

Die Waldflächen des Großen Kornbergs sind Teil eines Tierwander-Korridors (Gen-Austausch) und Rast- und Ruheraums. Die Trails und Wanderwege sind zu engmaschig, die MtB-Biker werden abseits der Wege unterwegs sein. Die Folge ist eine Übernutzung des Naturraumes.

Die Trails entstehen ausschließlich im engen Umfeld zu den beiden Skiliften. Das Radfahren ist im Wald gem. Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG zudem nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Außerhalb des Trail-Parks werden keine neuen Strecken angelegt. MtB-Trails haben sich in vielen anderen Projekten in Deutschland und weltweit als wichtigstes Mittel zur Kanalisierung und Lenkung von Waldbesuchern auf Mountainbikes erwiesen. Durch die Schaffung eines attraktiven Streckenangebots soll das Fahren abseits der Weg vermieden werden. Anhaltspunkte, dass Mountainbiker gerade im Bereich des Kornbergs außerhalb zulässiger Wege fahren, liegen nicht vor. Außerdem trägt die Bündelung des Angebots an einer Stelle zur Entlastung angrenzender Naturräume bei.

Der für den Luchs ausgewiesene Wildtierkorridor (BayLfU 2008) ist im Bereich des Kornbergs ca. 5 km bis 7,5 km breit. Durch das Vorhaben werden ca. 110 ha (200 m Puffer um das Eingriffsgebiet) und ca. 2,3 km Breite im südlichen Bereich des Wildtierkorridors beeinträchtigt. Im Ausgleich zu diesem Eingriff, erfolgt die Ausweisung eines Wildschutzgebietes durch Allgemeinverfügung, welches auf einer Fläche von ca. 1.846,1 ha zusammenhängende Waldbereiche zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und

Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze festlegt. Zu den festgesetzten Verboten zählen u.a. Betretungsverbot und Verbot des Radfahrens abseits von Wegen. Es werden ungestörte Ruheräume in aktuell stark genutzten Bereichen geschaffen, die die zukünftig erhöhte Störungsintensität auf dem Kornberggipfel ausgleichen sollen. Somit wird die Funktion des Wildtierkorridors aufrechterhalten.

#### 5.6.2

Das Auerhuhn beansprucht große Lebensräume, die keine Störungen aufweisen dürfen. Die Errichtung eines Mountainbike-Parcours am Kornberg führt jedoch zu einer Verschlechterung und Verkleinerung bzw. Zersplitterung seines Lebensraumes.

Der Aktionsraum des Auerhuhns beträgt ca. 150 - 250 ha (gemäß BfN, 2016). Es ist richtig, dass vorhabenbedingte Störungen der Art durch das Vorhaben nicht auszuschließen sind. Daher wird in der geplanten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF die Errichtung eines Wildschutzgebiets festgelegt, in dem die Störungsarmut erhalten und somit die Funktion des Kornberggebietes als potenzielles Fortpflanzungsgebiet für das Auerhuhn erhalten wird. Das auszuweisende Wildschutzgebiet hat eine Fläche von insgesamt 1.846,1 ha.

#### 5.6.3

Im Umfeld von bekannten Schwarzstorchhorsten sind die ohnehin existierenden, klar definierten Schutzvorschriften bezüglich forstlicher Eingriffe während der Brutzeit konsequent einzuhalten und deren Einhaltung von extern zu überwachen.

Die Bestandserfassung der Brutvögel wurde in einem 200 m breiten Untersuchungsraum um das Vorhabengebiet durchgeführt. Zudem wurden vorliegende, amtliche Daten ausgewertet. Hinweise auf Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Bereich des Vorhabengebiets liegen nicht vor. Der Schwarzstorch wird jedoch als potenziell vorkommende Art in der saP betrachtet und ist aufgrund seiner Störeffindlichkeit eine Zielart der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF zur Ausweisung eines großräumigen Wildschutzgebietes.

Auch aus Sicht der UNB Wunsiedel ist aktuell kein Schwarzstorchhorst im Bike-Park sowie im Untersuchungsgebiet der saP bekannt.

#### 5.6.4

Wildlebende Tiere brauchen Ruhezeiten und Rückzugsgebiete zum Leben und für die Aufzucht ihrer Nachkommen. Diesem Lebensraum am Großen Kornberg droht mit der Freizeiteinrichtung MbT die Zerstörung.

Aus diesem Grund ist die Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF (Schaffung eines Wildschutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Kornberg) in der UVP vorgesehen.

#### 5.6.5

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Mit dem Umsiedeln von Zauneidechsen ist immer ein absichtliches Nachstellen und Fangen verbunden, das nach § 44 BNatSchG verboten ist.

Für die Zauneidechse sind sogenannte Vergrämnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine baubedingte Tötung zu verhindern (Vermeidungsmaßnahme 5 V): Dabei werden jegliche Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben etc.) vorsichtig aus dem Baufeld entfernt. Zusätzlich erfolgt eine möglichst schonende Entfernung von Deckung bietenden Gehölzen sowie die Mahd der Gras- und Krautfluren (möglichst Handmahd), um die

Flächen hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv wie möglich für die Art zu machen. Dies erfolgt während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, sodass die Tiere selbstständige flüchten können und nicht geschädigt werden. Das Baufeld wird bis zu Beginn der Baumaßnahme durch regelmäßige Mahd kurzrasig gehalten. Zusätzlich ist es notwendig, die lokalen Zauneidechsenvorkommen möglichst vollzählig vor Baubeginn abzufangen. Der Abfang wird mit der Hand bzw. mit Hilfe von Keschern vorgenommen. Die abgefangenen Tiere werden in nahe gelegene geeignete Habitatflächen verbracht, die nicht vom Eingriff betroffen sind (umliegende Waldbereiche). Dabei ist sicherzustellen, dass diese Habitate geeignet sind, zusätzliche Tiere aufzunehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Flächen vorab entsprechend aufzuwerten / zu optimieren (ggf. durch Zufütterung) oder neue Habitate zu schaffen (berücksichtigt über vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3 ACEF). Das Abfangen muss durch fachkundiges Personal durchgeführt und im Rahmen der Umweltbaubegleitung überwacht werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V).

Die Vergrämung und das Abfangen von Zauneidechsen ist eine häufig angewandte Methode zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen von Baumaßnahmen.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit für die Maßnahme 3 ACEF Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse wird aufgrund der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit der Zauneidechse als sehr hoch eingestuft (Runge et al. 2010: "Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben").

Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

#### 5.6.6

Wie wird der Steinbruchbetrieb auf die Brut des Uhus abgestimmt?

Der Steinbruchbetrieb ist weder Gegenstand der UVP, noch des Baugenehmigungsverfahrens. Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf den Uhu sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

### 5.7 Einwendungen, die Planung und Betrieb der Anlage und den Rückbau betreffen

#### 5.7.1

Die Verkehrserschließung ist problematisch aufgrund der engen Ortslage in Spielberg. Es wird befürchtet, dass eine Umgehungsstraße erforderlich wird, der Shuttlebus nicht funktioniert und der Autoverkehr in allen anliegenden Dörfern und Gemeinden unverhältnismäßig zunehmen wird. Zudem wird befürchtet, dass eine weitere Zuwegung von Martinlamitz oder Niederlamitz herkommend in Betracht gezogen wird.

An schönen und schneereichen Wintertagen waren bis zu 1.000 Personen täglich am Kornberg. Nach Angaben des Zweckverbandes werden diese Besucherzahlen mit dem Bike-Park nicht annähernd erreicht werden. Insofern ist die Verkehrssituation im Sommer wesentlich entspannter wie im Winter. Für das Fahrradbus Fichtelgebirge Mobil wurde inzwischen ein Parkplatz am Ortseingang von Spielberg gebaut. Von dort können Biker zum Kornberg mit dem Rad fahren. Durch den angedachten Shuttlebus soll die Anzahl der Fahrzeuge zudem reduziert werden. Seitens des Zweckverbandes ist eine weitere Zuwegung von Martinlamitz oder Niederlamitz nicht vorgesehen. Eine problematische Verkehrserschließung ist daher nicht ersichtlich.

#### 5.7.2

Des Weiteren möchten wir auch noch im Hinblick auf Klimaschutz und Mobilität den Individualverkehr ansprechen, welcher oft mit dem MtB-Sport verbunden ist, und die Idee von Shuttle-

Busverbindungen zu den Bahnhöfen Selb und Hof zur Diskussion stellen. So könnte eine klimafreundliche Anreise gelingen und auch Jugendliche aus der Region leichter anreisen, ohne dabei auf die elterlichen Transportmittel angewiesen zu sein.

Diese Anregung wird seitens des Zweckverbandes im Rahmen der weiteren Diskussionen zum Shuttleverkehr aufgenommen.

### 5.7.3

Für die Ortschaft Spielberg ist der Einsatz eines Shuttlebusses für 50 Personen mit 8 Umläufen/Tag an 365 Tagen vorgesehen. Nach einer Hochrechnung wäre damit die erwartete Besucherzahl bereits über diese Zufahrt mehr als erreicht. Nicht berücksichtigt werden aber die Zugangsmöglichkeiten über Parkplätze bei Pilgramsreuth, Göringsreuth, Schönwald, Niederlamitz, Großwendern und Martinlamitz. Außerdem wird bezweifelt, dass der Fahrradbus an 365 Tagen acht Mal pro Tag fährt.

Eine zwingende Notwendigkeit für die Einrichtung eines Shuttleverkehrs wurde vom Zweckverband noch nicht bejaht. Maßgeblich für die Einrichtung wird die Entwicklung des Besucherverkehrs sein. Der Ort Spielberg am Fuße des Kornbergs wird zukünftig vom vorhandenen Radbus „Fichtelgebirge Mobil“ an den Wochenenden und Feiertagen von Mai bis Oktober bedient. Die Einrichtung eines Shuttleverkehrs wurde in die UVP aufgenommen um zu prüfen, ob diese Verkehre naturschutzfachlich unbedenklich wären. Dabei wurde der Einsatz eines Shuttlebusses an 365 Tagen als worst-case-Zenario betrachtet. Außerdem erschließen sechs Bahnstationen den Kornberg. Von den Stationen ist man in kurzer Zeit auf den vorhandenen Forststraßen am MtB-Park.

### 5.7.4

Unter weitere Unterlagen des Bauantrags sind zwei Formulare dubiosen Inhalts zu finden: 6.1 Bauantragsformular-2 und 6.2 Baubeschreibung zum Bauantrag-2. Es handelt sich bei den Formularen um einen Antrag auf Baugenehmigung und eine Baubeschreibung. Seltsamerweise ist der Antrag vom Hofer Landrat Bär und einem Vertreter der Firma Schneestern unterschrieben. Was hat es damit auf sich?

Die Firma Schneestern hat dieses Projekt in der Vorentwurfs-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur Einreichung der Baugenehmigung als Projektant unterstützt. Bei dem angesprochenen Bauantragsformular sowie der Baubeschreibung zum Bauantrag handelt es sich um gem. Art. 64 Abs. 2 BayBO erforderliche Bestandteile eines Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung. Diese sind gem. Art. 64 Abs. 4 BayBO vom Bauherren und dem Entwurfsverfasser zu unterzeichnen. Bauherr ist vorliegend der Zweckverband Tourismus- und Naherholungsgebiet Großer Kornberg bestehend aus den Landkreisen Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war Landrat Dr. Bär 1. Vorsitzender des Zweckverbands und hat in dieser Funktion die Unterlagen unterzeichnet. Die Unterzeichnung eines Vertreters der Firma Schneestern erfolgte als Planer und somit als Entwurfsverfasser.

### 5.7.5

Zu 6.3 Beschreibung Bauablauf: es handelt sich bei dem Dokument um eine Baubeschreibung Bauablauf. Die Firma Schneestern scheint sich ziemlich sicher zu sein, dass sie den Auftrag bekommt. Ohne öffentliche Ausschreibung. Was hat es damit auf sich?

Die Fa. Schneestern wurde nach Ausschreibung mit der Entwurfsplanung beauftragt, deshalb auch der Hinweis auf den Plänen. Selbstverständlich werden die Bauleistungen nach den Vorschriften des Vergaberechts ausgeschrieben. Das Verfahren zur Vergabe der Baumaßnahmen wird eine öffentliche Ausschreibung sein. Es werden alle vergaberechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten. Eine freihändige Vergabe ist ausgeschlossen.

#### 5.7.6

Es fehlen Unterlagen, die die Resilienz des Vorhabens bei der Anpassung an die Phänomene des Klimawandels bewerten. Nach § 10 BImSchG i. V. m. §§ 4 ff. 9. BImSchV bzw. § 19 BImSchG i. V. m. § 24 9. BImSchV sind bei genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen alle Unterlagen zu erarbeiten, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind und damit auch diejenigen, die der Anpassung an die Phänomene des Klimawandels dienen.

Bei dem geplanten Mountainbike-Park mit Lernparcours sowie dem pädagogischen Bewegungspark handelt es sich nicht um immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen. Die zitierten Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes sowie der Immissionsschutzverordnung sind daher nicht einschlägig. Eventuelle Unterlagen zur Anpassung des Vorhabens an die Phänomene des Klimawandels sind keine für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen nach Art. 64 Abs. 2 BayBO.

#### 5.7.7

Einige Einwender bemängeln, dass die vom Zweckverband gemachten Zusagen nicht in die Unterlagen eingearbeitet wurden.

Nach Auskunft des Zweckverbandes wurden diese Zusagen schriftlich fixiert und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

#### 5.7.8

Die bestehenden Parkplätze im Wald in der Nähe des ehemaligen Skilifts sollen erhalten bleiben und auch noch ertüchtigt werden. Deshalb ist es fraglich, ob der Shuttle Bus überhaupt von den Mountainbikern benutzt werden wird. Er soll als Anschluss an den „Fahrradbus Fichtelgebirge mobil“ dienen. Es wäre eine Abschätzung nötig, welcher prozentuale Anteil überhaupt mit diesem Fahrradbus anreisen wird.

Wie ausgeführt bestehen die Parkplätze am Kornberglift schon. Vom Zweckverband wird ein Teil davon mit einer neuen wassergebundenen Deckschicht versehen. Das Konzept sieht vor, dass der Fahrradbus zukünftig Spielberg mit bedient und die Biker von dort aus zum Kornberglift fahren können. Ferner stehen für die Anreise zahlreiche Bahnhaltepunkte zur Verfügung. Fakt ist, dass im Sommer keinesfalls ein höheres Verkehrsaufkommen wie im Winter an schneereichen und sonnigen Tagen vorkommen wird.

#### 5.7.9

Wie ist die Besucherzahl von 30.000 jährlich zu verstehen? Nur die Besucher des Trail-Parks oder alle - Wanderer, Mountainbiker, Besucher der Gaststätte, Schaulustige und Wintersportler?

Der Zweckverband rechnet aktuell mit 10-20 TSD Gästen am Kornberghaus, exkl. Winternutzung.

#### 5.7.10

Neben den Trails sollen zahlreiche Monitore und Kameras angebracht werden. Wie wird deren Stromversorgung ermöglicht? Das Aufstellen von Masten, die Monitore, das Verlegen der Stromleitungen und der Bau des Zauberteppichs bedürfen der Erlaubnis. Den Unterlagen liegen keine Genehmigungen bei, die den Bau dieser Dinge gestatten, wie in § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge gefordert.

Es wird nachgefragt, ob auch eine Tonübertragung stattfindet, ob zur Nutzung Gebäude notwendig sind, ob eine Umzäunung geplant ist und ob Eintrittsgelder erhoben werden.

Bei dem sogenannten „Zauberteppich“ handelt es sich um einen Bandförderer. Diese Anlage ist eine Bahn besonderer Bauart nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), welche einer Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayESG bedarf. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis ist grundsätzlich das Landratsamt, jedoch nicht das Bauamt. Die entsprechende Erlaubnis wurde seitens des Zweckverbands beantragt und mit Bescheid vom 10.03.2021 erteilt, also nach Auslegung der Unterlagen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Fläche des Bike-Parks genehmigt, die beabsichtigten einzelnen Trails und Monitore werden davon mitumfasst, eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich.

Für die Monitore und Kameras wird ein Video-Feedbacksystem installiert. Zunächst werden Prototypstationen gut erreichbar aufgebaut. Es werden Testungen durchgeführt und die finalen Hardwarebausteine werden in der Installationsphase festgelegt. Der interaktive Teil mit Kameras und Bildschirmen dient dazu, die Fahrten aufzuzeichnen. Dadurch soll den Nutzern ermöglicht werden, die Fahrtechnik zu verbessern, aber auch die Sicherheit steht im Fokus. Eine Tonübertragung ist nicht geplant. Die Verkabelung wird unter den zu entstehenden Trails verlegt und ist in den Planungen der Trailbreiten berücksichtigt. Eine Umzäunung ist nicht geplant. Für die Nutzung des Liftes und des interaktiven Teils wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Wer weder den Lift, noch den interaktiven Teil nutzt, kann im Bike-Park kostenlos fahren.

#### 5.7.11

Für die geplanten Unterstände, d. h. überdachten Plattformen an den Trails fehlen statische Gutachten, die die Windbelastung und die Standsicherheit betreffen.

Plattformen sind nicht überdacht. Die Aufenthaltsflächen sind nicht überdacht. Statische Gutachten sind daher nicht erforderlich.

#### 5.7.12

Es fehlen Angaben zu eventuell zukünftig anfallenden Rückbaumaßnahmen.

Eine entsprechende Rückbauverpflichtung wurde im Baugenehmigungsbescheid aufgenommen.

#### 5.7.13

Es besteht die Gefahr der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Fußgänger durch den inzwischen zur Regel gewordenen Einsatz von Helmkameras bei Mountainbikern. Hierzu gibt es in den Unterlagen keinerlei Angaben. Wir verlangen Aufmerksamkeit auch für dieses Problem und zielführende Lösungsvorschläge.

Der Zweckverband hat den Hinweis aufgenommen. Grundsätzlich hat jedoch jeder Nutzer einer Helmkamera selbständig die Persönlichkeitsrechte Anderer zu wahren, eine Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot für Helmkameras am Kornberg ist nicht ersichtlich.

#### 5.7.14

Es besteht die Gefahr einer erheblichen Übernutzung des Kornberggebietes durch das Vorhaben. Die angeblich zu erwartenden 30.000 Personen pro Jahr sind nicht nachvollziehbar und glaubhaft erhoben, sondern entstammen der Aussagen einer Person. Die Zahlen sind also nicht belastbar, sie sind widersprüchlich und unglaubwürdig und liegen möglicherweise sehr weit entfernt von der tatsächlich erwarteten Besucherzahl.

Die Besucherzahlen orientieren sich an denen anderer Bike-Parks. Aktuell rechnet der Zweckverband mit 10 bis 20 Tsd Besucher. Hierbei wurden deutsche Bike-Parks wie Winterberg oder Willingen als Vergleich herangezogen, da deren Zahlen auf Basis von Verkaufszahlen von Tickets validiert und nachgewiesen sind. Für den Kornberg handelt es sich um eine bestmögliche

Schätzung innerhalb eines Nutzungsszenarios. Eine erhebliche Übernutzung ist nicht ersichtlich.

#### 5.7.15

Warum wurden anderweitige Projektstandorte nicht geprüft, wie gesetzlich vorgeschrieben? Wie gehen die Planer des Vorhabens mit dem Problem um, dass ein erhöhtes Angebot an Mountainbike-Trailparks bei etwa gleichbleibender Nachfrage von Mountainbikern ohne aggressive Abwehrmaßnahmen nicht ökonomisch haltbar sein wird?

Es gibt keine anderweitigen Projektstandorte, da zwingend eine Liftanlage für den MtB-Park benötigt wird. Die Nachfrage nach Mountainbike-Angebote steigt (siehe Zahlen des IfD Allensbach). Vergleichbare Angebote gibt es in der Region nicht.

#### 5.7.16

Es wird um Auskunft gebeten, von wann bis wann im Jahr der MtB-Park voraussichtlich in Betrieb sein soll. In den Wintermonaten dürfte dessen Nutzung ja kaum möglich sein, und dann sollte der Betrieb des MtB-Parks eingestellt und die obere Forststraße (Ringloipe) kann dann für den Skilanglauf freigegeben werden. Ist geplant, an schneereichen Tagen auch den Lift für Skifahrerinnen und Skifahrer und die vorhandenen Pisten zu nutzen?

In den Wintermonaten ist kein Bike-Betrieb geplant, sondern die Nutzung der Pisten und Loipen für den Skibetrieb vorgesehen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Witterungsbedingungen. Ein Winterbetrieb ist Teil des Konzepts und natürlich werden die Loipen bei entsprechender Schneelage gespurt. Dann wird auch ein Betrieb des Bike-Parks nicht möglich sein. Das ergibt sich bereits daraus, dass ein Mischbetrieb beim Lift nicht zulässig ist.

#### 5.7.17

Das Büro Froelich & Sporbeck hätte wissen müssen, dass bei einem Projekt mit solchem Gefährdungspotenzial selbstverständlich das Bayerische Naturschutzgesetz greift, das bei künstlich erzeugten atypischen Gefahren, die im Natur- und Naherholungsraum erzeugt werden, die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gesetzlich zwingend vorschreibt (Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6).

Die Wahrung der Verkehrssicherung liegt für den Bereich des Mountainbike-Parks grundsätzlich in der Zuständigkeit des Betreibers. Hierzu wird auch im UVP-Bericht unter Kap. 4.1 Stellung genommen und ausgeführt, dass bei einer Anlage zur Ausübung der (Risiko-)Sportart Mountainbiken neben klassischen Unfallvorkehrungen noch zusätzliche Regeln zu beachten sind, welche die spezifischen Mountainbike-Aspekte berücksichtigen, wie Streckenkonzeptionierung unter Beachtung der Risikominimierung, Helmpflicht u. ä. Für die erstellten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zum UVP-Bericht hat dieser Aspekt jedoch keine Relevanz.

#### 5.7.18

Können Sie mir als Wanderer garantieren, nicht von einem Radfahrer angefahren und verletzt zu werden?

Eine derartige Garantie besteht ebenfalls nicht bei anderen Wegen, die von Wanderern und Radfahrern gemeinsam benutzt werden. Es gilt das allgemeine Rücksichtnahmegebot sowie die Regelung des Art. 28 BayNatSchG, wonach den Fußgängern der Vorrang gebührt.

#### 5.7.19

Wo ist die Bergrettung, Erste-Hilfe stationiert?

Die Notfallrettung erfolgt durch die Bergwacht Schönwald. Im Kornberghaus wird ein Sanitätsraum für die Erstversorgung eingerichtet.

#### 5.7.20

Wie verhindern Sie einen CO<sub>2</sub>-Anstieg (Ausdünnung Baumbestände, Autoverkehr)? Wie begegnen Sie einer steigenden Waldbrandgefahr und damit dem Schutz von Mensch, Tier und Vegetation?

Aufgrund der geplanten Maßnahme ist ein CO<sub>2</sub>-Anstieg nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Waldbrandgefahr nicht ersichtlich. Für den Bereich des Bike-Parks soll ein Rauchverbot angeordnet werden. Zudem ist ohnehin gem. Art. 17 Abs. 3 BayWaldG in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. das Rauchen untersagt und gem. Art. 17 Abs. 2 BayWaldG ganzjährig das Wegwerfen glimmender Sachen verboten.

#### 5.7.21

Es fehlt ein umfassendes Gesamtkonzept für das Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg.

Das Gesamtkonzept besteht aus der Nutzung der bestehenden Liftanlage, dem Neubau des Kornberghauses, des päd. Bewegungsparks, des MtB-Parks und der Wasserversorgung. Nur durch dieses umfassende Konzept ist ein weiterer Betrieb der Liftanlage wirtschaftlich sinnvoll.

#### 5.7.22

Es wird um Auskunft gebeten, ob es weiterführende Planungen für das Areal gibt.

Weiterführende Planungen bestehen zur Zeit nicht.

#### 5.7.23

Der angedachte Einsatz des Schlepplifts als Zubringer für den MtB-Park muss detaillierter und nachvollziehbarer dargestellt werden. Es ist nicht erkennbar, ob weitere Bau- oder Umbaumaßnahmen erforderlich werden. Ungeklärt bleibt ebenso die Verlegung eines Glasfaserkabels für den interaktiven Bike-Park.

Die Leerrohre für die Breitbandversorgung sind und werden noch in die Straße verlegt. Im Bereich des Liftes werden an steilen Stellen wasserdurchlässige Matten verlegt.

#### 5.7.24

Teilweise fordern Einwender, dass weitergehende Anordnungen getroffen werden. Wie zum Beispiel:

- Anfahrt nur mit e-betriebenen Fahrzeugen
- Ladestationen für e-Fahrzeuge
- Festlegung einer maximalen Besucherzahl
- Lärmmessungen während des Gastronomiebetriebes und Veröffentlichung der Lärmwerte in der Presse

Für derartige Anordnungen sind derzeit keine Rechtsgrundlagen ersichtlich.

### 5.8. Einwendungen zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften

#### 5.8.1

Eklatanter Widerspruch zum Landesentwicklungskonzept Oberfranken Ost. Hier wird für sanften Tourismus und das stille Naturerlebnis plädiert. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Übernutzung des Kornbergs, die auch auf weitere Bereiche ausstrahlt.

Für das geplante Vorhaben wird von einer veranschlagten Maximalkapazität von bis zu 30.000 Besucher / Jahr und max. 250 -300 Besucher / Tag ausgegangen. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Ski-Anlage ergibt sich eine standörtliche Bündelung. Geplant ist zudem die Konzeption eines MtB-Streckennetzes und Qualitätswanderwegenetzes mit dem Ziel der Besucherlenkung/-Kanalisation, um Störungen in der Gesamtfläche zu minimieren und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes werden großräumige, wenig gestörte Gebiete hergestellt.

Seitens des Sachgebiets Landesplanung und Raumordnung der Regierung von Oberfranken wurden keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorgebracht. Ein Widerspruch zum Landesentwicklungskonzept ist nicht ersichtlich.

#### 5.8.2

Verstoß gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung. Der Bau eines MtB Parks in einem intakten Wald ist unverantwortlich. Die Versuche, klimaresistente Bäume am Kornberg anzusiedeln, werden zunichtegemacht.

Die LSG-Verordnung verbietet die Rodung von Wald, der im LSG einen besonderen Stellenwert als Schutzgut hat. Deshalb ist für das Vorhaben eine Befreiung vom Verbot, Wald zu roden, erforderlich. Eine Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Entsprechende Befreiungen wurden von den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden unter Auflagen erteilt.

#### 5.8.3

Das gesamte Vorhaben widerspricht der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Im Rahmen des UVP-Berichts wurden die regionalen Vorgaben und Ziele des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) Oberfranken Ost beachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit diesen geprüft. Da die Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt dort nicht aufgegriffen werden, bestand keine Veranlassung des beauftragten Büros, diese zu berücksichtigen. Die Planung verfolgt eine Ergänzung zur ganzjährigen Nutzung der bereits vorhandenen touristischen Einrichtungen. Somit erfolgt keine Neuinanspruchnahme.

#### 5.8.4

Die EU-Kommission verklagt Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem europäischen Gerichtshof. Daraus ergibt sich eine völlig neue Rechtslage: bis zur Klärung dieser Verhandlung müssten alle Baugenehmigungsverfahren mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours zwingend ausgesetzt werden. Zudem wird von einzelnen Einwendern verlangt, den Bereich des Kornbergs als FFH-Gebiet auszuweisen.

Klagen der EU-Kommission gegen Deutschland wegen eventueller Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben führen nicht dazu, dass Baugenehmigungsverfahren von Amts wegen auszusetzen sind. Die Baugenehmigungsbehörde ist weiterhin zum Vollzug bestehender Gesetze verpflichtet.

Für die Ausweisung von FFH-Gebieten ist die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) zuständig. Die unteren Naturschutzbehörden waren in dieses Verfahren eingebunden, hatten aber insbesondere keine Entscheidungskompetenz. Im Jahr 2000 hatten Naturliebhaber und interessierte Bürger über die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, neue

Gebiete zur Aufnahme in das Dialogverfahren Natura-2000 einzubringen. Bei der unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel wurden 54 Vorschläge eingereicht, darunter fand sich der Kornberg und die umliegenden Waldgebiete nicht. Lediglich das Waldsteinmassiv westlich des Kornbergs wurde durch einen Naturschutzverband vorgeschlagen, aber später nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen. Eine Auswahl der eventuell an die EU zu meldenden FFH-Gebiete erfolgt durch die einzelnen Bundesländer. Zuständig für eine Meldung ist somit der Freistaat Bayern, die Prüfung und der Vorschlag in Betracht kommender FFH-Gebiete erfolgt durch das LfU.

#### 5.8.5

Es liegt ein Widerspruch zum Regionalplan Oberfranken-Ost vor.

Durch die Auswertung des Regionalplans Oberfranken-Ost wurden keine relevanten Ziele oder Grundsätze der Raumordnung für den Bereich des Großen Kornbergs identifiziert (vgl. auch S. 28 des UVP-Berichts). Lt. Regionalplan befindet sich der Große Kornberg nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Zudem ist auch die Stärkung des Fremdenverkehrs ein Ziel des Regionalplanes Oberfranken-Ost. Deshalb ist kein Widerspruch zum Regionalplan Oberfranken-Ost ersichtlich.

#### 5.8.6

Einige Einwander bemängeln, dass die Naturschutzbeiräte nicht mit einbezogen wurden.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sahen die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden keine Notwendigkeit, den Naturschutzbeirat in dieser Sache zu hören, da die im jeweiligen Landkreis vom Eingriff betroffene Fläche für sich allein betrachtet nicht von grundsätzlicher Bedeutung für das LSG ist. Eine andere Auffassung wurde auch seitens der höheren Naturschutzbehörde nicht vorgebracht.

#### 5.8.7

Es wird bemängelt, dass die tschechischen Behörden nicht über das Vorhaben informiert wurden, da nach Art. 7 der UVP Richtlinie und § 54 des UVP-Gesetzes bei Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, diese benachrichtigt werden müssen. Ein Einwander kritisierte, dass keine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Eine Benachrichtigung nach § 54 UVPG erfolgte nicht, da erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht ersichtlich sind. Mit Erstellung des UVP-Berichts wird Artikel 7 der UVP-Richtlinie beachtet. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Tschechien war ebenfalls nicht erforderlich. Eine Verletzung der Art. 6 und 9 der Aarhus-Konvention ist nicht ersichtlich.

### 5.9 Einwendungen zum Schutzgut Mensch

#### 5.9.1

Zerstörung des Erholungsgebietes für Wanderer und Spaziergänger. Trennung der Wege für Radfahrer und Wanderer erforderlich. Die meisten Mountainbiker nehmen keine Rücksicht auf die Natur und zerstören die Wanderwege.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes oder zur Regelung des Erholungsverkehrs untersagt oder beschränkt werden kann. Unabhängig vom Erlass einer Allgemeinverfügung gilt jedoch, dass bei der Benutzung von Wegen den Fußgängern der Vorrang gebührt (Art. 28 Abs. 1 Satz. 2 BayNatSchG). Wie bei jedem anderen gemeinsamen Fuß- und Radweg gilt auch bei den Wegen am Kornberg das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Anhaltspunkte, dass dieses gerade bei den Strecken am Kornberg eklatant

durch Radfahrer verletzt wird, liegen nicht vor. Nach Mitteilung des Zweckverbands wird die Kommunikation zum Bike-Lernpark am Kornberg auch auf die gegenseitige Rücksichtnahme eingehen.

Eine Überprüfung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1.b der Allgemeinverfügung ausgenommenen Wege anhand der Bekanntmachung des StMUV "Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 "Erholung in der freien Natur" vom 27.11.2020 ist seitens der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgt, so dass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist.

Im Übrigen fallen unter die Betrachtung beim Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" alle Nutzergruppen, sowohl Wanderer als auch Mountainbiker. Im Rahmen der Konzeptionsphase sollen Maßnahmen zur Lösung eventueller Konflikte bzw. zur Minderung der Gefährdungspotenziale zwischen den verschiedenen Nutzergruppen eruiert werden.

In der Gesamtbetrachtung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

### 5.9.2

Durch den Bau des Mountainbike-Parks wird die Ruhe am Kornberg und damit der Erholungswert, den man als Spaziergänger und Wanderer dort findet, stark gefährdet. Es wird befürchtet, dass die Lebensqualität der hier heimischen Menschen leidet.

Der Bike-Park entsteht in der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Liftanlage auf extra ausgewiesenen Trails. Der weitaus größere Teil des Kornbergs bleibt vom Bike-Park unberührt, was auch mit der Festsetzung von Schutzzonen gesichert wird. Der Kornberg wird für eine größere Gruppe - Mountainbike jetzt eingeschlossen - Erholungssuchender zukünftig einen Erholungswert bieten. Lebensqualität kann auch in einer möglichen neuen Freizeitgestaltung gesehen werden.

### 5.9.3

Der Aspekt der Umweltbildung wird auch mit einem künstlich angelegten „Pädagogischen Bewegungspark“, für den paradoxerweise ebenfalls eine Waldfläche gerodet wird, in keiner Weise berücksichtigt oder gefördert. Umweltpädagogische Erkenntnisse werden ignoriert.

Der als generationsübergreifender, pädagogischer Bewegungspark angelegter Abenteuerspielplatz ist in vier Pfade gegliedert, die auf die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen speziell ausgelegt sind. Diese vier Pfade sind nicht ausschließlich für die entsprechenden Personengruppen konzipiert, aber für deren Bedürfnisse und Ansprüche optimiert, was insbesondere Barrierefreiheit oder das spezielle Angebot von Spiel- und Motorikgeräten betrifft. Exklusion soll explizit durch Verbindungen zwischen den Pfaden, sei es durch Blickachsen zwischen Sitzbereichen und Spielbereichen, direkte Berührungspunkte der Pfade oder physische Übergänge verhindert werden. So entsteht ein Netzwerk von Spielbereichen auf etwa 1400 m<sup>2</sup>, in dem Motorik, Koordination und soziale Kompetenzen (Partizipation, Teamwork) auch generationenübergreifend spielerisch gefördert werden. Dabei sollen keine pädagogischen Hinweisschilder und 'Turnanleitungen' aufgestellt werden, sondern die Angebote wurden selbsterklärend und vorgabenlos konzipiert. Die Motivation soll von selbst heraus durch Spiel und Spaß entstehen, die Kreativität im Umgang mit den Spielgeräten durch Neugier und Bewegungsdrang.

## 5.10 Weitere Einwendungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der von den Einwendern vorgebrachten Kritiken und Bedenken an den vorliegenden Berichten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Umweltverträglichkeits-

prüfung ist festzustellen, dass diese Unterlagen seitens der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden sowie seitens der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken überprüft wurden und keine Bedenken erhoben wurden. Ausweislich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wurde insbesondere der Erhebungsumfang hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ als hinreichend bezeichnet, alle relevanten Schutzgüter wurden demnach berücksichtigt und korrekt beurteilt. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden als geeignet und angemessen betrachtet. Teilweise weitergehende Anmerkungen wurden als Auflagen aufgenommen. Seitens der Genehmigungsbehörde besteht daher keine Veranlassung, die korrekte Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuzweifeln. Im Einzelnen wurde gegen die UVP folgendes vorgebracht:

#### 5.10.1

Der Untersuchungsrahmen ist nicht richtig, es fehlt die UVP für das ganze Gebiet des Kornbergs, die grenzübergreifende UVP, die Untersuchung des ganzen Jahreszyklus und die vorgelagerte grenzübergreifende strategische Umweltprüfung (SUP), Vorgaben der EU werden nicht eingehalten.

Der Untersuchungsraum der UVP beträgt 200 m um das Vorhaben (MtB-Park). Dieser ist ausreichend um die Auswirkungsbereiche der Wirkfaktoren des Vorhabens abzubilden (Lärm- und Scheuchwirkungen, Eingriff in Biotope). Für die saP wurden zusätzlich Daten, die über den 200 m-Untersuchungsraum hinausgehen, ausgewertet (z.B. Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Auerhuhn etc.).

Die Untersuchung eines ganzen Jahreszyklus ist für die UVP nicht erforderlich. Die Erfassung der relevanten Artengruppen richtet sich nach den aktuell gültigen Erhebungsmethoden (Albrecht et al. 2014). Dabei wurden die jeweiligen Untersuchungszeiträume eingehalten.

Das Vorhaben ist nicht SUP-pflichtig (§ 35, Anlage 5 UVPG). Der UVP-Bericht berücksichtigt alle umweltbezogenen Vorgaben der EU. Diese werden eingehalten. Kap. 7 des UVP-Berichts behandelt grenzübergreifende Umweltauswirkungen und kommt zu dem Schluss, dass keine relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgelöst werden. Das Vorhaben befindet sich in ca. 9 km Entfernung (Luftlinie) zur angrenzenden Tschechischen Republik. Mögliche grenzübergreifende Effekte durch Auswirkungen auf den ausgewiesenen Wildtierkorridor werden durch die Maßnahme 2 ACEF vermieden und ausgeglichen.

#### 5.10.2

Es werden Defizite der saP bemängelt, da keine aktuelle Untersuchung über eine ganze Vegetationsperiode durchgeführt wurde.

Die Erfassungen der Biotoptypen und relevanten Tierartengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Brutvögel entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014) (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Kartierungen wurden 2018 von Anfang Juni bis Ende August durchgeführt und stellen somit einen aktuellen Datenstand dar (5-Jahres Regel).

#### 5.10.3

Die Nachweise für Wolf und Auerhahn sind mehr als zehn Jahre alt. Aktuelle Vorkommen sind nicht nachgewiesen. Es wird eine Schutzzone für Tierarten eingerichtet, die am Kornberg nicht existent sind. Ebenso fehlt ein Nachweis für den Bestand an Keulenbärlapp.

Zu den aktuellen Wolfsterritorien in Bayern zählen das Rudel im Veldensteiner Forst, ein weibliches Einzeltier auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr sowie ein männliches Einzeltier im Manteler Forst. Die Standorte befinden sich in grob 60 - 100 km Entfernung zum Großen Kornberg. Wölfe wandern über mehrere hundert Kilometer. Der Große Kornberg liegt inmitten eines

ausgewiesenen Wildtierkorridors (BayLfU 2008), sodass die Nutzung des Gebietes als Wanderroute des Wolfes mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Nach Angaben des LBV (2020) gibt es einzelne Auerhuhnsichtungen im Kornbergbereich, zuletzt handelte es sich um eine Auerhenne, die 2017/2018 bei Pilgramsreuth gesichtet wurde. In Abstimmung mit dem LRA HOF (2018) sind daher potenzielle Vorkommen der Art nicht auszuschließen.

Auf das Vorkommen des Keulenhärlapps auf der Skipiste wurde vom LBV hingewiesen (Stellungnahme 2019).

#### 5.10.4

Keine Aussagen im Gutachten über Wildwanderungen und Frequentierung der Wildbrücke.

Die Erfassung von Wildwanderungen war nicht Bestandteil der vorhabenbezogenen Erfassungen und würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Dementsprechend stellt die Betrachtung und Auswertung vorhandener amtlicher Daten ein geeignetes Instrument zur fachlichen Bewertung dar.

#### 5.10.5

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Wildbrücke (Grünbrücke über die A93) wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Der ausgewiesene Wildwanderkorridor, der auch die fachliche Grundlage für die Errichtung der Grünbrücke über die Autobahn 93 darstellt, wurde in der saP berücksichtigt. Für die Arten Luchs, Wildkatze und Wolf wird der Untersuchungsraum als Wander- und Jagdhabitat eingestuft. Daher konnte durch die Nutzung des MtB-Parks ein möglicher Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF zur Errichtung eines großflächigen Wildschutzgebietes soll das Kornberggebiet als Wanderkorridor für Luchs, Wildkatze und Wolf erhalten und gesichert werden.

#### 5.10.6

Im Gutachten wird nicht berücksichtigt, dass der Lift am Kornberg voraussichtlich nicht an sieben Tagen die Woche in Betrieb sein wird, die Belastung durch Besucher dürfte also wesentlich geringer ausfallen. In schneearmen Jahren ist der Liftbetrieb auf wenige Tage beschränkt oder nicht möglich.

Die Störwirkungen durch den Liftbetrieb werden als nicht erheblich eingestuft (s. UVP-Bericht, Kap. 4.1)

#### 5.10.7

Es wurden verschiedene Defizite der UVP angesprochen:

Die Defizite betreffen die wesentlichen in den Leitlinien formulierten Kriterien:

1. Methodik: ohne konkrete, einzelartbezogene Bestandserfassungen ist die lokale Situation planungsrelevanter Arten nicht rechtssicher zu beurteilen. Eine bloße Datenbankabfrage ist beim Projektgebiet schon wegen der Dürftigkeit der bislang verfügbaren Kartierungen unzureichend. Das Prüfergebnis steht im Widerspruch zu der räumlich vergleichbaren Nachkartierung. Dieses lässt Zweifel an der Eignung und kompetenten Umsetzung der Methoden aufkommen. Was davon zutrifft lässt sich schwer beurteilen, weil im Gutachten eine Methodenbeschreibung fehlt.

2. Dokumentation der Kontrollgänge fehlt: es fehlt Zeitraum und Anzahl der Begehungen mit jeweiligem Ergebnis und die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Kontrollen. Ist jedes Mal der pauschal angegebene Untersuchungsraum als Ganzes betroffen? Stattdessen beschränken sich die Aussagen weitgehend auf pauschale, aus dem Floskelbestand der saP-Leitlinien abgeschriebenen, projektfreundliche Textbausteine.

3. Vollständigkeit entspricht nicht annähernd den Fakten: Artennachweise: Wegen der von Anfang an erkennbaren Fragwürdigkeit der gutachterlichen Ergebnisse haben wir 2020 stichprobenweise nachkartiert und neuen Vogelarten der höchsten Schutzkategorie „streng geschützt“ nachgewiesen. Die Nachweise waren bei zumutbarem Zeitaufwand möglich. Nachweise für diese Feststellungen liegen vor. Es wäre sogar zu prüfen, ob das Artenspektrum des Kornbergs nicht die Voraussetzungen für eine großräumige Schutzgebietsausweisung erfüllt („faktisches Vogelschutzgebiet“ oder „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“). Der regionale Planungsverband Ost weist den Rehauer Forst und den Wald SW Rehau Bereich bereits als landschaftliche Vorbehaltsgebiete aus. Warum erfüllt der Kornberg dafür nicht mindestens genauso gut die Voraussetzungen? Ein Biotopverbund mit dem Rehauer Forst würde sich anbieten. Biotopbäume: In der saP (Version 2019) verzeichnen die Gutachter 13 überhaupt nicht relevante Höhlenbäume (weil außerhalb der MtB-Trails), dagegen lediglich vier innerhalb. Als sich herumgespröchen hatte, dass sie bei unserer stichprobenweisen Nachkartierung ausgerechnet mitten im ökologisch besonders einschneidend betroffenen „Skills Parcours 2“ auf engem Raum sechs eigentlich unübersehbare Höhlenbäume gefunden hatten, inmitten des besonders sensiblen Buchenareals, tauchten selbige dann ganz beiläufig in Abbildung 6 der UVP auf (in der nachgeschobenen saP Ausgabe 2020 hat man diese Korrektur vergessen). Es ist also noch mit einer Dunkelziffer in den von uns nicht nachgeprüften Bereichen zu rechnen. Innerhalb des genannten Skills Parcours gibt es sogar den Anfangsverdacht auf den Weißrückenspecht aufgrund charakteristischer Ringelspuren am Totholz. (Fotobeleg und Diskussion im Anhang). Die UVP schreibt zwar den Waldflächen westlich (außerhalb) des MtB-Areals Bedeutung als Lebensraum zu, lenkt damit aber von der Habitatqualität des Buchenbestands innerhalb des Skills Parcours 2 ab, der trotz seiner unmittelbaren Nähe und massiven Betroffenheit von den Eingriffen keine Erwähnung findet.

4. Plausibilität Die verharmlosenden Behauptungen sind oft nicht nachvollziehbar, z. B.: einerseits wird in der saP 2019 behauptet, Habitatbäume würden „nicht von Rodungen betroffen“, andererseits sollen Baumhöhlen „vor der Fällung“ auf Besatz durch die Wildkatze kontrolliert werden! Zwar haben die Gutachter in der 2020 nachgeschobenen saP Fassung diese verräterische Textstelle vorsichtshalber herausgelassen, was aber die Frage offen lässt, ob damit nur die Katzenkontrollen oder auch die Fällungen vom Tisch sind. Spechte: Brutplätze „sind nicht nachgewiesen“, Störungen seien „damit“ nicht zu erwarten

5. fachliche Richtigkeit: A - Die Einschätzung, dass Eulen wegen ihrer Nachtaktivität nicht von Störungen betroffen seien, ist zu kurz gedacht. Bekanntlich sind Eulen tagsüber nicht weg. Die Störanfälligkeit in den Tageseinständen scheint kaum untersucht zu sein, ist aber bei der abzu-sehenden Reizüberflutung durchaus plausibel. B - Abgesehen davon ist ausgerechnet der Sperlingskauz überhaupt nicht nachtaktiv, sondern dämmerungsaktiv, also doppelt betroffen, (am Ruheplatz und bei der Jagd). In der 2020er saP Fassung wird es zwar korrigiert, dafür aber auf einmal auch der Waldkauz gegen jede Erfahrung "dämmerungsaktiv". Bei einer derart unsicheren Einschätzung ist die realistische Bewertung der akustischen und optischen Wirkfaktoren insgesamt zu bezweifeln. C - Der Vorschlag zum Anbringen von Nistkästen für den Sperlingskauz ist nicht zielführend. Kastenbruten Mitteleuropas sind nicht belegt; bei der Überprüfung von angeblichen Kastenbruten handelte es sich (meines Wissens ausnahmslos) um Beutedepots. Jochen Wiesner (AG Eulen) empfiehlt deshalb, "solche Versuche zu unterlassen". Der angeblich durch das Projekt nicht betroffene „Erhaltungszustand der Population“ ist bei den höhlenbrütenden Eulen (Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldkauz) wegen des klimatisch bedingten

Verlustes an alten Nadelholzbeständen als zunehmend prekär einzuschätzen, was durch die massiv negativen Bestandstrends beim Raufußkauz bestätigt wird, der auf die größeren Höhlen angewiesen ist. Deshalb kommt den inselhaften höhlenreichen Baumbeständen eine besondere Bedeutung zu. Bei einigen Arten erscheint die gutachterliche Einordnung „potenziell vorkommen“ abwegig (Halsbandschnepfer, Neuntöter, Raubwürger). Dagegen fehlen in der Auflistung die Waldohreule und die Ringdrossel (Brutvogel in den Hochlagen des Schneebergs). Die Beliebtheit bei der Vergabe des Attributs „PO“ wird damit deutlich.

6. Ergebnisdiskussion: Die begrenzte Belastbarkeit der eigenen Aussagen hätte diskutiert werden müssen und sei es nur mit dem Hinweis auf „Zeitmangel“. Die Hinweise auf „Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ werden auf Schritt und Tritt gleich wieder unwirksam gemacht durch vage und relativierende Formulierungen („umweltschonendes Konzept“, „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen“, „Störung so wenig wie möglich“, „Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert“, „Population verschlechtert sich nicht“, „Störungen nicht zu erwarten“), sie werden aber als Grundlage für das durchgängige Attest "keine erheblichen Auswirkungen" verwendet. Es ist zu prüfen, ob nicht Anschlusswirkung für die Nachbesserung der Bestandserfassung vorliegt - auch für die übrigen Organismengruppen! Und dann ist die Frage zu klären: Welche Befunde erfüllen die Voraussetzung für ein Ausschlusskriterium? Auch fehlt ein Hinweis darauf, welches fachkundige Personal die sogenannten Vermeidungsmaßnahmen und die Umweltbaubegleitung vertrauenswürdig kontrollieren soll.

Zu 1. Die Erfassungen der Biotoptypen und relevanten Tierartengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Brutvögel entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014) (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Kartierungen wurden 2018 von Anfang Juni bis Ende August durchgeführt und stellen somit einen aktuellen Datenstand dar (5-Jahres Regel).

Zu 2. Die detaillierten Angaben der Kartiertermine finden sich im Bericht zur Bestandsaufnahme: Froelich & Sporbeck 2018. Ebenso ist dort zu entnehmen, dass sich alle Kontrollgänge auf den gesamten Untersuchungsraum beziehen. Da dies die übliche Vorgehensweise ist, wird es nicht ausdrücklich wiederholt. In der saP wird die Kartiermethodik nicht wiederholt, da deren Inhalt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Tierarten ist.

Zu 3. Die Erfassung der Höhlenbäume erfolgte 2018 von einem langjährig erfahrenen Biologen. Es wurden Bäume mit offensichtlichen Höhlen und Rindenspalten erfasst, die potenzielle Quartiere für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 24 Höhlenbäume aufgenommen. Zusätzlich von der Initiative 'Ruhe für den Kornberg' erfasste Habitatbäume wurden mit aufgenommen, sowohl im UVP-Bericht und der saP (siehe S. 10). Dies erfolgte nach Zuarbeit vom Vorhabenträger, also nicht beiläufig sondern zur Vervollständigung.

Weitergehende Untersuchungen zum Weißrückenspecht wurden vom Vorhabensträger bereits in Auftrag gegeben.

Zu 4. Aufgrund der bereits aktuell im Vorhabengebiet bestehenden Störungen durch Wander-, Rad- und Skitourismus sind Fortpflanzungsstätten der Wildkatze im Untersuchungsraum auszuschließen. Eine Kontrolle auf Katzenbesatz entfällt daher. Dies wurde gegenüber der Fassung von 2019 korrigiert. In der Fassung der saP von 2019 wird der Konjunktiv verwendet. "Sind im Zuge der Baumfällarbeiten Baumhöhlen betroffen, so werden sie vor Fällung auf Besatz durch die Wildkatze kontrolliert." Es wird also auf die Möglichkeit der Betroffenheit von Baumhöhlen eingegangen, um alle Eventualitäten auszuschließen. Zudem sind insbesondere auch Wurzelhöhlen Wurfplätze der Wildkatze.

Laut der aktuellen technischen Planung (Stand 2020) werden durch das Vorhaben keine Habitatbäume verloren gehen. Zudem dient die Vermeidungsmaßnahme 1V dem Schutz der Habitatbäume während der Bauzeit.

Störungen von Spechtarten, die potenziell im Untersuchungsraum brüten (Dreizehenspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht) werden prognostiziert und durch entsprechende CEF-Maßnahmen werden potenziell verlorengelassene Brutplätze im Vorfeld ersetzt."

Zu 5. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen 2018 wurden die Arten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Die genannten Eulenvögel Raufußkauz, Sperlingskauz und Uhu werden in der saP jedoch als potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten abgeprüft. Die potenziellen Störungen für Eulenvögel werden in der aktuellen saP behandelt (Stand: 2020, Kap. 4.2) und mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen. Der Waldkauz ist nach Südbeck et al. (2005) als dämmerungs- und nachtaktiv eingestuft. Hinsichtlich der Störungsempfindlichkeit der Art ist das Merkmal der Dämmerungsaktivität in dem Kontext aufgeführt und relevant, da auch in der Dämmerung im Sommer noch touristische Aktivität herrschen kann. zu C: Da der Sperlingskauz keine Nistkästen annimmt, wird die zusätzliche CEF-Maßnahme ""5 ACEF Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in angrenzenden Waldbereichen"" festgelegt. Dadurch werden langfristig höhlenreiche Altbestände in den umgebenden, weniger störungsbelasteten Waldbereichen geschaffen. Damit wird der Bedeutung der höhlenreichen Baumbestände Rechnung getragen.

In der saP werden die Arten, die nicht im Rahmen der Bestandserfassung im Untersuchungsraum kartiert wurden, jedoch potenziell vorkommen können bzw. für deren Vorkommen Hinweise aus anderen Datenquellen vorliegen, als potenziell vorkommende Arten betrachtet. Demnach wird dem Prüfablauf der Arbeitshilfe zu saP gefolgt. (Hinweis: die Arbeitshilfe erschien im Februar 2020, die saP wurde ursprünglich im Februar 2019 erstellt. Daher erfolgte die Artabschichtung nach altem Stand auf Grundlage des TK-Blattes 5338).

Die Hinzunahme weiterer als potenziell vorkommend zu betrachtender Arten, wie Waldohreule und Ringdrossel würden jedoch keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn dienen bzw. würden keine zusätzlichen V- und/ oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden. "

Zu 6. Die Erfassungen der Biotoptypen und relevanten Tierartengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Brutvögel entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014) (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Kartierungen wurden 2018 von Anfang Juni bis Ende August durchgeführt und stellen somit einen aktuellen Datenstand dar (5-Jahres Regel).

Die Umweltbaubegleitung (UBB) wurde als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und ist grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen. Die Umsetzung der Planung und somit die Beauftragung der UBB obliegt dem Vorhabenträger.

#### 5.10.8

Bisher unberücksichtigt blieben zudem FFH-Lebensraumtypen im Waldgebiet.

Die Bestandserfassung der Biotoptypen im Jahr 2018 beinhaltete die Erfassung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum (vgl. Froelich & Sporbeck 2018: Tourismuskonzept Großer Kornberg - Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme; UVP-Bericht Kap. 3.3). Dabei wurden mehrere Flächen des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) sowie eine Fläche des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) im Untersuchungsraum kartiert. Die kartografische Darstellung erfolgt in Karte 1 zum UVP-Bericht. Im Untersuchungsraum befanden sich zum Zeitpunkt der o.g. Erfassung keine Flächen des LRT 9410 (Montane bodensaure Fichtenwälder). Bei den Nadelholzbeständen im Untersuchungsraum handelt es sich ausschließlich um strukturarme bis strukturreiche Nadelholzforste in junger bis alter Ausprägungen (Biotopcode N7 nach Biotopwertliste zur Bay-KompV). Als Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

wurden im Untersuchungsraum die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nachgewiesen. Die Nachweise der Fledermäuse erfolgten mittels Detektor und Batcorder. Quartiere der Arten wurden nicht erfasst. Zudem liegen Hinweise auf potenzielle Vorkommen von Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) vor. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden Fotofallen angebracht, die keine Nachweise dieser Großsäuger ergaben. Fortpflanzungsstätten von Luchs und Wolf sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

#### 5.10.9

Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Am Großen Kornberg sind mindestens neun der Anhang I-Arten als Brutvögel nachgewiesen.

Im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der Bestandserfassungen als einzige Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der Schwarzspecht erfasst. Weiterhin werden 10 Vogelarten nach Anhang I als potenziell im Untersuchungsraum vorkommend angenommen und entsprechend berücksichtigt (vgl. Tab. 4 des UVP-Berichts).

#### 5.10.10

Die notwendigen Regelungen zum Schutz und Schonung der Vegetationsbestände nach der DIN 18920 sind nicht ausreichend beschrieben.

Eine detaillierte Bauablaufplanung hat von der Firma zu erfolgen, die mit der Umsetzung der Baumaßnahme beauftragt wird. Diese hat dann auch die entsprechenden DIN – Vorschriften zu beachten.

#### 5.10.11

Anders als vom Umweltbundesamt und vom UVPG (Artikel 5 Absatz 1 f UVP-ÄndRL) verlangt gibt die UVP keine hinreichenden Angaben über die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens durch die Treibhausgasemissionen der erwarteten Besucher.

Als Maximalkapazität der geplanten Besucherzahl wird von 30.000 Personen / Jahr und maximal 250-300 Personen / Tag ausgegangen. Für die Bewertung der klimatischen Auswirkungen der Besucher-Anfahrten liegen bislang keine weiteren auswertbaren Daten vor. Der Anschluss der Ortschaft Spielberg an den Radbus „Fichtelgebirge Mobil“ sowie Einrichtung eines Shuttle-Busses soll zur Verringerung der Verkehrsbelastung und der damit verbundenen klimarelevanten Auswirkungen beitragen.

#### 5.10.12

Die UVP verwendet in ihren Bewertungen zur Schädigung der verschiedenen Schutzgüter immer wieder die gleiche stereotype Bewertungsformel "keine erheblichen Auswirkungen" und das, obwohl sie selbst verschiedene Wirkungen als "schädlich" bzw. "erheblich" erkannt hat. Sie ist also nicht nur mangelhaft und defizitär, sondern auch widersprüchlich. Es handelt sich um ein Gefälligkeitsgutachten, das unbedingt von kompetenterer Stelle wiederholt werden muss, bevor es irgendein Baugenehmigungsverfahren "Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours" oder eine Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung geben kann.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung im Rahmen eines Berichtes zur UVP ergibt sich aus der Einbeziehung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Somit können im Verlauf als erheblich erkannte Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen in der Gesamtbewertung zu keinen verbleibenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens führen.

#### 5.10.13

Die in der UVP vorgeschlagene „Vermeidungsmaßnahme Wiederansiedelung“ für die streng geschützten Bärlappgewächse kann nicht gelingen. Da diese streng geschützten und bedrohten Pflanzen durch die Nutzung und die Herstellung der Trails vernichtet werden würden, stellt die Maßnahme der Wiederansiedelung in diesem Wirkfaktor auch keine wirksame „Vermeidungsmaßnahme“ dar.

Die Maßnahme zur Wiederansiedelung der Bärlappgewächse wurde nach Mitteilung des Zweckverbandes in Abstimmung mit dem Fichtelgebirgsverein in einer Ortsbegehung Ende 2019 festgelegt. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme zur Stabilisierung und Ausbreitung der vorhandenen Bestände. Es werden unhumusierte Flächen aus anstehendem Unterboden angelegt. Es wird eine Ansiedelung auf den Flächen durch vegetative Vermehrung empfohlen, in dem Ausläufer der bestehenden Bestände auf die vorbereiteten Flächen ausgebracht werden. Wichtig ist dabei auch, möglichst viel Bodenmaterial des Ausgangsstandortes mit umzusetzen, um die Wirtspilze mitzunehmen.

#### 5.10.14

Es wurde nicht berücksichtigt, wie sich der Lärm und das Verhalten der zu erwartenden Menschenmenge auf die Tier und Pflanzenwelt auswirken. Ebenso sind die Auswirkungen der ständigen Beleuchtung der Monitore nicht bekannt. Es gibt keine Zeitangaben wann die Monitore in den Abendstunden abgeschaltet werden. Auch über das Verbot von Flutlicht fand ich keine Angaben.

Störungen der empfindlichen Artengruppen (Großsäuger, Brutvögel) durch den Betrieb der Anlage wurden in der saP ausreichend betrachtet, dies führte zu der Festlegung der Maßnahme zur Errichtung eines Wildschutzgebietes als Rückzugsgebiet für die störungsempfindlichen Arten. Flutlicht und Monitore werden unter Kap. 2.1 saP sowie 2.2 UVP-Bericht berücksichtigt. Eine Flutlichtanlage sowie eine Lautsprecheranlage sind nicht geplant. Die Monitore sind leicht nach unten geneigt, sie sind matt und nicht reflektierend. Die darauf laufenden Videos werden ohne Ton abgespielt. Relevante Störwirkungen durch die Monitore an sich (Anlage) sowie durch das Abspielen tonloser Videos (Betrieb) für Tierarten sind nicht nachgewiesen.

#### 5.10.15

Die damalige durchgeführte „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ saP war in folgenden Punkten nicht befriedigend:

- Auf der derzeitigen Offenfläche, im Winter als Skiabfahrt genutzt und in den angrenzenden Waldflächen, ist eine Vielfalt an geschützten Lebensgemeinschaften nachgewiesen.
- Als Arten sind beispielsweise zu nennen: Arnika (*Arnika montana*), Keulenbärlapp (*Lycopodium clavatum* ssp. *clavatum*), Heidekraut (*Erica tetralix*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)
- Ebenso nachgewiesen sind Libelle, Blindschleiche, Kreuzotter (*Vipera berus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*); Uhu (*Bubo bubo*) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*); Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*); Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*). (Des Weiteren verweise ich auf die Kartierung von Herrn Ornithologen Manfred Lang aus dem Jahr 2020, der eine Vielzahl geschützter Vogelarten erfasst hat.)

Eine vorhabenbezogene Biotoptypenkartierung nach BayKompV wurde im Juli 2018 durchgeführt. Der Bestand der Biotoptypen im Untersuchungsraum ist der Karte 1: Bestand und Wirkfaktoren zum UVP-Bericht zu entnehmen.

Als einziger Biotoptyp mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG wurde eine mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feuchtwiese (G221-GN00BK, ca. 560 m<sup>2</sup>) kartiert. Diese befindet sich ganz im Westen des Untersuchungsraums nahe des Gipfelbe-

reichs. Sie liegt somit außerhalb der vorgesehenen Eingriffsflächen und ist nicht vom Vorhaben betroffen. Zudem schützt die geplante Maßnahme 2 V die geschützten Biotopflächen vor Beeinträchtigungen während der Bauausführung.

Die in der Einwendung genannten geschützten und/oder gefährdeten Arten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. im UVP-Bericht behandelt. Ggf. auftretende Betroffenheiten hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden, wie in diesen Unterlagen dargelegt, durch entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen verhindert (vgl. Kap. 5.1.2 und 5.3 UVP-Bericht).

#### 5.10.16

Die Bedeutung des Kornbergs für die Wildkatze wurde nicht ausreichend gewürdigt.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurden Fotofallen im Untersuchungsraum installiert, die jedoch keine Nachweise der Wildkatze erbrachten. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Fotonachweis der Wildkatze nahe der Schönburgwarte (übergeben durch den LBV 2020) berücksichtigt, sie wird entsprechend als potenziell vorkommende Art eingestuft.

#### 5.10.17

Viele Aussagen zu streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind falsch. Man hat sich auf teils fast 10 Jahre alte Erhebungen gestützt.

Die vollflächige Kartierung der Biotoptypen und die Erfassung der relevanten Tierartengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse) und Brutvögel erfolgte entsprechend aktueller fachlicher Methodenstandards (u. a. Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014) (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Kartierungen wurden im Jahr 2018 in einem Zeitraum von Anfang Juni bis Ende August durchgeführt und stellen somit einen aktuellen Datenstand dar (sog. "5-Jahres-Regel" für Aktualität von Daten zu Fauna und Flora).

Auch eine Abfrage in der ASK-Datenbank ergab keine aktuelleren Daten. Die beschriebene Vorgehensweise zur Verwendung der Daten und die Betrachtung von potenziell vorkommenden Arten fand in Abstimmung mit der UNB Hof statt.

#### 5.10.18

In der UVP fehlen die gesetzlich vorgeschriebenen geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.

Der Einwand bezieht sich vermutlich auf §16 Abs. 1 Nr. UVPG, wonach der UVP-Bericht auch eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen erhalten soll. Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten werden in Kap. 6 des UVP-Berichts abgehandelt.

#### 5.10.19

Die nach der UVP und der saP auszuweisenden Wildschutzzonen werden ihren Sinn nicht erfüllen, wenn so viele individualisierte Ansprüche (intensive forstwirtschaftliche Nutzung, jagdliche Nutzung, Radfahrer) zu ihrem vermeintlichen Recht kommen wollen.

Zur forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung: Soweit Ausnahmen von den Verboten der Allgemeinverfügung festgelegt werden, war dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So soll die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nicht untersagt werden. Ebenso müssen Polizei, Rettungsdienste oder ähnliche Hilfsorganisationen sowie sonstige Personen, die berufliche Aufgaben im

Schutzbereich erfüllen müssen, zugelassen werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Berechtigung im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur auf wenige Personen zutrifft.

Zu den Radfahrern: Einschränkungen für das Radfahren am Kornberg erfolgen im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume bestimmter Tierarten. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Gleichzeitig müssen die Regelungen der Allgemeinverfügung verhältnismäßig sein und Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt sein.

#### 5.10.20

Es wird in der saP und in Folge in der UVP fälschlicherweise angenommen, dass jetzt schon der Erholungsdruck auf den Kornberg so groß ist, dass der Wolf hier nicht standorttreu wird und keine Auerhühner vorkommen. Der Wolf hat sich aber schon in der Nähe im Mantler Forst niedergelassen. Auch das Auerhuhn lebt und brütet, wenn die Struktur stimmt, am Ochsenkopf. In beiden Gebieten ist die Erholungserschließung wesentlich dichter als am Kornberg.

Über den Umfang und die Art des Nutzungsdrucks in den beiden Gebieten Manteler Forst und Ochsenkopf im Vergleich zur aktuellen Situation am Großen Kornberg liegen keine verwertbaren Daten vor, der Einwand kann somit nicht verifiziert werden. Der Ochsenkopf ist von einem vergleichsweise großen waldreichen Gebiet umgeben. Gleiches gilt für den Manteler Forst, der ein Naturwaldreservat beherbergt und an einen Standortübungsplatz angrenzt. Hier finden die störungssensiblen Arten Auerhuhn und Wolf ausreichend Rückzugsmöglichkeiten.

Die Aussage zum Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bezieht sich in der saP und dem UVP-Bericht auf den 58 ha großen Untersuchungsraum, der den Eingriffsbereich des Vorhabens beinhaltet. Dieser umfasst die bestehende Ski-Piste sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Wege, Parkplätze, Kornberghaus). Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten in diesem Untersuchungsraum ist aufgrund der Nähe zu diesen Einrichtungen sowie aufgrund der vorhandenen Wander- und Radnutzung nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Untersuchungsraums als Wanderkorridor/ Durchzugsgebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden und ist in der saP entsprechend bewertet und geprüft worden.

#### 5.10.21

Die MtB-Strecken werden sehr nah an die nicht zu überfahrenden Pistenflächen herangeführt. Es muss durch entsprechenden Abstand oder Totholzriegel ein Durchbrechen auf die Piste verhindert werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen soll ein Verlassen der MtB-Strecken verhindert werden.

#### 5.10.22

Es wird kritisiert, dass der Parkplatz in Spielberg nicht in den UVP-Bericht und in die saP mit einbezogen wurde.

Der UVP-Bericht behandelt ausschließlich die Planung des MtB-Parks und des pädagogischen Bewegungsparks. Der Parkplatz in Spielberg liegt abseits des Untersuchungsraumes. Der Untersuchungsraum der UVP beträgt 200 m um das Vorhaben (MtB-Park). Dieser ist ausreichend um die Auswirkungsbereiche der Wirkfaktoren des Vorhabens abzubilden (Lärm- und Scheuchwirkungen, Eingriff in Biotope). Für die saP wurden zusätzlich Daten, die über den 200 m-Untersuchungsraum hinausgehen, ausgewertet (z.B. Vorkommen von Luchs, Wildkatze, Auerhuhn etc.).

#### 5.10.23

Die Erfassung der Eulen und Spechte ist sehr lückenhaft. Es wurden offensichtlich nicht ausreichend Projektbereiche begangen. Wichtige Hohlbäume wurden nicht erfasst. So z. B. ein Höhlenbaum im Skills Parcours 2, der vom Sperlingskauz besetzt war. Die Bauarbeiten bei dem Zentralgebäude und der Spurgerätegarage haben ihn verdrängt. Es wird die Störung der Eulen falsch beurteilt, da man fälschlicherweise annimmt, die Eulen seien ausschließlich nachtaktiv. Sperlingskäuze sind dämmerungsaktiv und sind früh abends aber auch bei dichter Bewölkung unterwegs. Hier ist die UVP dringend zu überarbeiten.

Aus dem Einwand geht nicht klar hervor, wann der Höhlenbaumfund mit Besatz durch den Sperlingskauz gewesen ist. Für die Erfassung der Brutvögel wurden 3 Begehungen von Anfang Juni bis Ende Juli 2018 durchgeführt. In dieser Zeit hätte ein Vorhandensein des Sperlingskauzes erfasst werden können (fortgeschrittene Brut- und Ästlingszeit). Da der Sperlingskauz nur gering ortstreu ist, ist anzunehmen, dass er im Jahr der Bestandsaufnahme nicht im Untersuchungsraum gebrütet hat. In der saP wird der Sperlingskauz deshalb als "potenziell" vorkommende Art betrachtet. Bei der Prüfung des Störungstatbestandes wird die Art als tag- und dämmerungsaktiv eingestuft (vgl. saP, S. 59). Es werden entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Störungstatbestandes für die Eulenvögel festgelegt (Maßnahmen 4 ACEF und 5 ACEF; vgl. Kap. 3.2 saP).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die zusätzlich von der "Initiative Ruhe für den Kornberg" erfassten Habitat- und Höhlenbäume im Bereich des Skills-Parcours 2 in die Planung aufgenommen und bei der Prüfung und Bewertung von Konflikten berücksichtigt wurden.

#### 5.10.24

Der Hochmoorbläuling kommt im Fichtelgebirge auch in lichten Kieferwäldern an Preisel- und Schwarzbeere vor. Die Fundstelle liegt auf der ehemaligen Leitungstrasse westlicher Kornberg. Die Piste mit den Zwergstrauchheiden ist ein möglicher Lebensraum

Der Vorkommensschwerpunkt des Hochmoorbläulings liegt am Moorrand, in lichtem, mäßig bis stark vernässtem Spirkenwald bzw. Latschengebüsch. Die Besiedelung relativ trockener Standorte (wechselrockener Fichtenmoorwald mit dichten Rauschbeerenbeständen) ist als Ausnahme zu bewerten (nach Bräu et al. 2013). Aufgrund der Standortverhältnisse im Untersuchungsraum wurde ein Vorkommen der Art nicht angenommen. Der Hinweis auf die Fundstelle in einer ehemaligen Leitungstrasse lässt jedoch auch ein Vorkommen an den Heidelbeergebüschen auf der Skipiste annehmen.

Der Hochmoorbläuling ist keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und daher als nicht saP-relevant einzustufen. Die potenziellen Lebensräume im Untersuchungsraum bilden die Zwergstrauchheiden auf der Skipiste. Der Großteil der Bestände wird durch entsprechende Maßnahmen vor bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen geschützt (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 10 V und 11 V). Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

#### 5.10.25

Bei der Kartierung der Vegetation wurden zu wenige Zwergstrauchheiden im Projektgebiet aufgenommen. Ob die Seitenpiste begangen wurde, wird bezweifelt. Hier sind viele Bereiche Zwergstrauchheiden mit weiteren Arnikastandorten. Auch rund um die eingezeichneten Arnikastandorte ist eine Zwergstrauchheide mit der Charakterart Keulenbärlapp. Leider wurde dieser durch das Mulchen im Herbst 2019 stark geschädigt.

Es erfolgte eine vollflächige Kartierung der Biotoptypen im Zeitraum Frühjahr/Sommer 2018. Dabei wurden alle Bereiche in einem Untersuchungsraum von 50 m um das Vorhabengebiet begangen, auch alle auf der Ski-Piste vorkommenden Zwergstrauchheiden wurden erfasst.

Die Standorte der Pflanzenarten wurden durch weitere Datenrecherchen und Zuarbeiten von Gebietskennern in die Planung aufgenommen und bei Prüfung und Bewertung berücksichtigt (s. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme, Froelich & Sporbeck 2018).

#### 5.10.26

Die Kartierung des LBV ist nur beschränkt in die UVP eingeflossen. Die vorhandenen Höhlen sind möglicher Lebensraum für Sperlingskauz usw. Die Piste ist ein ideales Jagdrevier für die Käuze. Der Uhu ist am Kornberg brütend nachgewiesen.

Die Kartierungen wurden im Jahr 2018 in einem Zeitraum von Anfang Juni bis Ende August durchgeführt. Alle im Untersuchungszeitraum nicht erfassten Arten (auch Brutvögel) werden als "potenziell" vorkommend in der saP betrachtet, sofern für die jeweilige Art(gruppe) entsprechende Habitatstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden sind und sie ihr Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum haben - dies gilt auch für den Sperlingskauz und den Uhu (vgl. saP, S. 58-60). Für diese Arten erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (a) Nr. 1 - 3. Es wurden entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände festgelegt.

Die vom LBV zugearbeiteten Kartiererergebnisse wurden ebenfalls berücksichtigt. Da jedoch keine punktgenauen Daten geliefert wurden und somit eine Zuordnung zum Untersuchungsraum nicht möglich war, mussten auch diese Nachweise als potenzielle Vorkommen betrachtet werden.

#### 5.10.27

Bei den Schmetterlingsarten wurden die gesamten Lebenszyklen mit Eiablage, Raupenfutterpflanzen und Überwinterungsorte nicht vollabgebildet. Folgerichtig wurden diese Pflanzen auch nicht besonders kartiert. Dies ist ein wesentlicher Mangel für die Gefährdungsbeurteilung. Der Dukatenfalter und der Violette Feuerfalter wurden 2017 an den Pisten in relativ großen Zahlen nachgewiesen. Beide fressen und überwintern an der Futterpflanze Ampfer und kleiner Ampfer, der flächendeckend in den Zwergstrauchheiden und den mageren Grünlandflächen vorkommt. Insbesondere bei dem ehemaligen Kinderhang werden die Bestände flächenhaft verändert.

Der Dukatenfalter und der Violette Feuerfalter werden im UVP-Bericht als vorkommende Arten am Großen Kornberg aufgeführt. Als entsprechende Habitatstrukturen der Arten im Untersuchungsraum sind die Zwergstrauchheiden und Grünlandbereiche auf den Ski-Pisten zu werten. Der Großteil der Bestände wird durch entsprechende Maßnahmen vor bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen geschützt (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 10 V und 11 V). Eine detaillierte und flächendeckende Kartierung der Eiablage, Raupenfutterpflanzen und Überwinterungsorte aller vorkommenden Schmetterlingsarten würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, aber keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn dienen.

#### 5.10.28

Die Störung der Bodenschichtungen im Besonderen bei Zwergstrauchflächen wird unkritisch abgetan. Diese Pflanzengemeinschaften sind auf dem podsoligen Bodenaufbau angewiesen. Leider gelten die podsoligen Standorte als übernutzte Bestände. Deshalb werden sie trotz der Bedeutung für viele Arten abgewertet. Das Verwenden von irgendeinem Boden, in irgendeiner Mischung, wird als ausreichend angesehen, wenn die Fläche mit autochthonem Saatgut angesät werden. Zerstörte Schwarzbeerbestände sind so nicht auszugleichen. Es wäre notwendig, Schwarzbeerflächen am besten am Kornberg gezielt freizustellen, um diese Verluste so auszugleichen.

Die vorhandenen Bestände der Zwergstrauchheiden bleiben überwiegend erhalten. Es werden 46 m<sup>2</sup> von insgesamt 6.393 m<sup>2</sup> Zwergstrauchheiden im Untersuchungsraum überformt. Die Maßnahme 2 G sieht die Verwendung von lokalem Granitsand für die Fahrbahnbeläge und als

Verschleißmaterial vor. Das Freischneiden lokaler Heidelbeerbestände wurde als weitere Ausgleichsmaßnahme aufgenommen.

#### 5.10.29

Da durch die Maßnahme ein Lebensraum stark verändert wird, kann der Eingriff am Kornberg nicht alleine durch Aufforstungen in Hof und Oberkotzau ausgeglichen werden. Vielmehr sollte für den Auerhuhnbestand durch Pflege und Entwicklung von beerkrautreichen Wäldern weitere Lebensräume für Auerhühner verbessert und erhalten werden.

Das Konzept zur Kompensation (Ausgleich und Ersatz) basiert neben der fachlichen Eignung der Flächen auch auf der Verfügbarkeit dieser. Da Kompensationsflächen über den Eintrag einer Dienstbarkeit über die Zeit der Vorhabenswirksamkeit zu sichern sind, bestehen aktuell keine anderen Möglichkeiten zur Optimierung des Maßnahmenkonzeptes.

#### 5.10.30

Durch den Landkreis Hof wurden in den früheren Jahren durch Auffüllen von Mulden mit landwirtschaftlichem Boden die Standorte der Bärlappe auf der Kinderpiste zerstört. Diese Standorte sind als fettere Bereiche in dem artenarmen Grünland noch heute deutlich zu erkennen. Um die Bärlappe wieder zu beleben, wäre es sinnvoll, den fetteren Boden herauszunehmen und die Randzonen wegen den darin enthaltenen Diasporen zu bergen und zum Wiederaufleben der Populationen zu verwenden.

Die Umsetzung kann im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 6 A "Wiederansiedelung von Bärlappgewächsen" erfolgen.

#### 5.10.31

Der Große Kornberg liegt mitten in einem schmalen Korridor, welcher das "Bundesprogramm für Wiedervernetzungen" als Wildtierwanderweg ausweist. Dieser Wiedervernetzungs-korridor verbindet Ostbayern, Tschechien, Sachsen, Polen, sowie das Grüne Band entlang der deutsch/deutschen Grenze mit einer Wildtierbrücke über die A93. Das "Pan European Eco-logical Network for Central an Eastern Europe" beginnt unmittelbar im Anschluss an den Rehauer Forst in Tschechien. Eine strategische Umweltprüfung aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen des Projekts ist daher absolut erforderlich.

Der ausgewiesene Wildtierkorridor wurde in der saP als Wanderkorridor für Luchs, Wildkatze und Wolf betrachtet. Zur Vermeidung der Störung der störungsempfindlichen Arten wird ein Wildschutzgebiet am Großen Kornberg ausgewiesen (Allgemeinverfügung). Das Wildschutzgebiet erstreckt sich im Osten, Norden und Westen entlang des Kornberges und dient der Erhaltung der Funktion des bestehenden Wildtierkorridors. Es findet eine Bündelung der bestehenden Nutzungen (Mountainbike, Ski) am Gipfel-Bereich statt, wodurch sich die Störwirkungen auf die umgebenden Bereiche des Wildtierkorridors reduzieren. Der bestehende Wildtierkorridor bleibt erhalten. Somit sind ggf. in Tschechien anschließenden Bereiche des "Pan Euro-pean Ecological Network for Central an Eastern Europe" nicht betroffen.

Kap. 7 des UVP-Berichts behandelt grenzübergreifende Umweltauswirkungen und kommt zu dem Schluss, dass keine relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgelöst werden. Das Vorhaben befindet sich in ca. 9 km Entfernung (Luftlinie) zur angrenzenden Tschechischen Republik. Mögliche grenzübergreifende Effekte durch Auswirkungen auf den ausgewiesenen Wildtierkorridor werden durch die Maßnahme 2 ACEF vermieden und ausgeglichen.

#### 5.10.32

Es wurde nachgefragt, wie der konkrete Zeitplan für die Baumaßnahmen aussieht und ob alle Tierarten berücksichtigt wurden.

Aus dem Maßnahmenkonzept der saP sind folgende Bauzeitenregelungen zu beachten:

- Baufeldfreimachung / Gehölzfällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brutzeit der Vögel), danach Aufstellen von Flatterbändern o.ä. um eine Ansiedelung von Brutvögeln zu verhindern (3 V).
  - Rodung/Fräsen der Wurzelstöcke ab April (Außerhalb der Ruhezeit von Zauneidechse und Kleinsäugetern) (4 V)
  - Entfernung von Zauneidechsen-Verstecken / Vergrämuungsmaßnahmen zwischen Mitte April und Mitte August (5 V). Erst wenn diese Arbeiten umgesetzt bzw. abgeschlossen sind und sichergestellt ist, dass keine Tiere und Fortpflanzungsstätten innerhalb des Baufeldes mehr vorhanden sind, kann mit dem Bau begonnen werden. Die gesamte Bauausführung findet während der Tagzeit statt, um Störungen nachtaktiver Tiere zu vermeiden (7 V).
- Da durch den Bau keine Habitatbäume gefällt werden, ist eine Berücksichtigung baumbewohnender Fledermäuse nicht erforderlich. Die Bauausführung wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht (1 V).

#### 5.10.33

Die Bedeutung der Rodungsfläche ist aus arealgeografischer und arealökologischer Sicht bisher noch nicht ausgeleuchtet worden. Der Große Kornberg im Nordosten des Fichtelgebirges stellt die Verbindung zum Erzgebirge und zum Thüringer Wald her. Der Große Kornberg befindet sich an der Arealgrenze mehrerer borealer und borealalpiner Arten. Zu nennen sind die natürlichen Vorkommen der Fichte (*Picea abies*). Diese befinden sich hier am Westrand ihres Verbreitungsgebietes. Das gleiche gilt für den Siebenstern (*Trientalis europaea*) und die Langblättrige Sternmiere (*Stellaria longifolia*). Beide gelten als Charakterarten für den Verband *Vaccinio-piceion* (borealer Fichtenwald). Das boreal-subarktisch verbreitete Kuppelmoosförmige Falschbirnmoos (*Pseudobryum cinclidioides*), welches im Fichtelgebirge seit 100 Jahren als verschollen galt, wurde im sog. "Geiernest" am Großen Kornberg von Martina Gorny vor wenigen Jahren eher zufällig wiedergefunden. Im Gebiet liegen jedoch noch weitere typische Standorte wie natürliche Waldquellen, an denen es potenziell vorkommen könnte. Das Moos ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Es kommt in den mitteleuropäischen Mittelgebirgen und den Alpen äußerst selten vor und gilt in Mitteleuropa als Reliktart. Im Übrigen erstaunt es, dass in der UVP die Moosflora in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Das Vorhabengebiet besitzt eine Gesamtgröße von 22 ha, Rodungen finden auf einer Fläche von insgesamt 5,52 ha statt. Von den Rodungen sind überwiegend Einzelbäume im Bestand betroffen, flächige Rodungen sind die Ausnahme. Somit bleibt der überwiegende Teil des Waldbestandes im Vorhabengebiet erhalten. Bei den Fichtenbeständen im Untersuchungsraum handelt es sich um strukturarme Altersklassenforste bis strukturreiche Nadelholzforste mittlerer Wertstufe (gem. Biotopwertliste BayKompV). Strukturreiche Nadelholzforste mit alter Ausprägung, (die den natürlichen Fichtenwaldgesellschaften am nächsten kommen) sind durch Überbauungen und temporäre Beeinträchtigungen auf ca. 1,3 ha betroffen, dauerhafte Versiegelungen finden nicht statt. Somit ist die großflächige Inanspruchnahme und ein damit einhergehender Verlust von Charakterarten des Verbandes *Vaccinio-Piceion* nicht zu erwarten.

Der Nachweispunkt von *Pseudobryum cinclidioides* befindet sich am Neudesberg in ca. 1,7 km Entfernung (Luftlinie) zum Vorhabenstandort. Im 50 m breiten Untersuchungsraum um das Vorhaben stellt eine mäßig artenreiche seggen- und bisenreiche Feuchtwiese den einzigen potenziellen Standort für die Moosart dar. Die Wiese ist ein geschütztes Biotop, das sich außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befindet und durch die Vermeidungsmaßnahme 2 V vor Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geschützt wird. Eine Betroffenheit von *Pseudobryum cinclidioides* kann somit ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung der Moosflora findet durch die Abfrage und Auswertung amtlich vorhandener Daten für den Untersuchungsraum statt (ASK, Abfrage bei der UNB). In den vorhandenen amtlichen Daten sind keine gefährdeten/geschützten Moosarten verzeichnet. Eine Kartierung der Moosflora im Untersuchungsraum stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.

Die Berücksichtigung potenziell vorkommender wertgebender Kryptogamenarten erfolgt über die Betrachtung wertvoller Biotoptypen, für die entsprechende Schutz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die Bedeutung der Rodungsfläche wurde somit ausreichend gewürdigt.

#### 5.10.34

Der Große Kornberg ist der westlichste Ausläufer der eurasischen Taiga und damit von eigenständigem Vegetationscharakter. Unterstützt wird diese Einschätzung durch die Verbreitung der beiden Kleineulen-Arten Sperlingskauz und Raufußkauz. Dies gilt ebenso für den im Fichtelgebirge sehr seltenen Dreizehenspecht. Alle drei Arten konnten im Projektgebiet von unseren Experten nachgewiesen werden. Ein ganz ähnliches Verbreitungsmuster zeigt der Habichtskauz, der kürzlich im Steinwald (TIR) ausgewildert wurde. Ihm wird durch das o. g. Vorhaben die Möglichkeit erschwert, am Großen Kornberg heimisch zu werden.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurden keine der genannten Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen (Froelich & Sporbeck 2018). In den vom LBV übermittelten Daten sind Nachweise von Raufußkauz und Sperlingskauz vorhanden, die sich jedoch außerhalb des Untersuchungsraums befinden (sehr grobe Revierangaben). Die Eulenarten (darunter Raufußkauz und Sperlingskauz) sowie die nicht im Untersuchungsraum nachgewiesenen Spechtarten (darunter der Dreizehenspecht) werden in der saP als potenziell vorkommend betrachtet und hinsichtlich der Verbotstatbestände entsprechend geprüft. Es werden Maßnahmen zum Schutz (Vermeidung) und zum Ausgleich für die Arten festgelegt (vgl. Unterlage zur saP, S. 59-60).

Eine Hauptursache für das Aussterben der ehemaligen Reliktpopulation des Habichtskauzes ist der Verlust geeigneter natürlicher Brutmöglichkeiten. Als Brutplatz werden offenbar ausgefaulte, stark dimensionierte Totholzstümpfe in Bergmischwäldern bevorzugt (vgl. BayLfU: online-Artinformation zum Habichtskauz). Solche Strukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 ACEF sieht die Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in angrenzenden Waldbereichen vor. Dadurch werden auch langfristig für den möglicherweise wieder einwandernden Habichtskauz geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF wird ein großräumiges Wildschutzgebiet am Großen Kornberg ausgewiesen, das als störungsarmer Rückzugsort auch für den Habichtskauz einen attraktiven Lebensraum bietet.

#### 5.10.35

Der Große Kornberg ist aufgrund seiner exponierten Lage wichtiger Bestandteil der Wanderrouen von Rothirsch, Luchs, Wolf und Wildkatze. Durch das Projekt und die damit bewirkte Beunruhigung würde diese Funktion schwer beeinträchtigt werden.

Die Funktion des Großen Kornbergs als Wanderroute für Luchs, Wolf, Wildkatze und Rotwild wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF (Ausweisung eines Wildschutzgebietes) aufrechterhalten.

#### 5.10.36

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, gebäudebewohnende Fledermausarten wird in Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG keine Erfüllung des Störungsverbotes proklamiert.

In der saP wird davon ausgegangen, dass sich die Nutzung der Trails auf die Tagzeit und gute Witterung beschränkt (vgl. Kap. 2.1). Eine nächtliche Nutzung in Verbindung mit entsprechenden Beleuchtungen ist nicht vorgesehen, weshalb keine Beeinträchtigung angenommen wird.

#### 5.10.37

Die Methodik und Beprobung hinsichtlich der Haselmaus hätte mehr auf diese Art angepasst werden müssen. Der Kartierungszeitraum, wie hier in der saP im Sommer geschehen, ist völlig ungeeignet.

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Untersuchungsraum insgesamt 20 Nesttubes für die Art ausgebracht und an 4 Terminen in der Zeit vom 04.06.2018 bis 29.08.2018 kontrolliert (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Die Standorte sind der Karte 1 zum UVP-Bericht zu entnehmen. Bei den Kontrollen der Nesttubes wurde auch auf andere Spuren der Haselmaus (typische Fraßspuren) geachtet. Die Vorgehensweise entspricht der im Methodenblatt S4 nach Albrecht et al. 2014 dargestellten Methode. Der Kartierungszeitraum entspricht dem Aktivitätszeitraum der Haselmaus und ist somit für eine faunistische Erfassung geeignet.

#### 5.10.38

Die Einschätzung des Luchses als potenzielle Art im Untersuchungsgebiet ist falsch. Die Schaffung von Wildruhezonen im Rahmen eines Schutzgebiets wäre nur durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit striktem Betretungsverbot zu erreichen.

Der Luchs wurde als potenziell vorkommende Art in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, da die vorhabenbezogenen Erfassungen (Aufstellen von Fotofallen) keine Nachweise im Untersuchungsraum ergaben, aber Hinweise auf Vorkommen der Art aus anderen Datenquellen vorliegen. Auch die entsprechende Habitatausstattung im Untersuchungsraum ist vorhanden, so dass die Annahme eines potenziellen Vorkommens für die Art im Rahmen der Relevanzprüfung abgeleitet werden kann. Durch die Ausweisung eines Wildschutzgebietes am Großen Kornberg (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF) werden für den Luchs störungsarme Waldbereiche geschaffen.

Konkrete Anhaltspunkte für die erforderliche Ausweisung eines Naturschutzgebietes am Großen Kornberg sind nicht ersichtlich. Zudem wäre hierfür die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde zuständig

#### 5.10.39

Für den Wolf, den Schwarzstorch, das Auerhuhn und den Sperlingskauz ist die Störungswirkung des geplanten Bike-Parks immens. Das Störungsverbot wird nach jetzigem Planungsstand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Tierarten erfüllt.

Der Wolf wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Datenlage als potenziell vorkommende Art betrachtet, da Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsraums als Wanderhabitat vorliegen. Durch die geplanten Anlagen können betriebsbedingte, erhebliche Störungen für den Wolf nicht ausgeschlossen werden (vgl. S. 36, Unterlage zur saP). Durch die Ausweisung eines Wildschutzgebietes am Großen Kornberg (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF) werden störungsarme Waldbereiche geschaffen. Somit wird die Funktion des Wanderkorridors für den Wolf aufrechterhalten.

Der Schwarzstorch wird in der saP aufgrund der Datenlage als potenziell vorkommende Art eingestuft und betrachtet. Durch die Nutzung der geplanten Anlagen können erhebliche Störungen für den Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden (vgl. S. 68, Unterlage zur saP). Durch die Ausweisung eines Wildschutzgebietes am Großen Kornberg (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF) werden störungsarme Waldbereiche am Großen Kornberg geschaffen. Somit wird auch die Funktion der Fortpflanzungsstätte für den Schwarzstorch aufrechterhalten.

Das Wildschutzgebiet stellt ein zusammenhängendes Areal dar und umfasst die Flächen westlich und nördlich des Kornberggipfels, somit ist auch der räumlich-funktionale Zusammenhang der vom Eingriff betroffenen potenziellen Habitatflächen und somit eine geeignete Artenschutzmaßnahme zur Vermeidung von Störungen des Auerhuhns gegeben.

Eine erhebliche Störung des Sperlingskauzes (als potenziell vorkommender Eulenvogel) durch die Nutzung des MtB-Parks und des pädagogischen Bewegungsparks wird in der saP prognostiziert bzw. nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung des Tatbestands der Störung wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 ACEF festgelegt, die die Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in angrenzenden Waldbereichen vorsieht. Dadurch werden langfristig auch für den Sperlingskauz geeignete Ausweichhabitate geschaffen. Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der oben geschilderten Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

#### 5.10.40

Die alleinige formale Ausweisung als Schutzgebiet bewirkt keine Verbesserung von Fortpflanzungs- und Ruhegebieten für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze.

Die Reduzierung der Störungsintensität in ausgewiesenen Ruhegebieten z. B. durch Lenkung von Erholungssuchenden, Verzicht/Rückbau enger Waldwegenetze etc. ist eine anerkannte Erhaltungs- und Förderungsmaßnahme für die störungssensiblen Arten Wildkatze, Luchs, Wolf, Schwarzstorch und Auerhuhn (vgl. BfN, BayLfU).

#### 5.10.41

Da bereits die Bauphase zu einer starken Scheuchwirkung führen wird, ist es nach unserem Dafürhalten unabdingbar, die Schutzmaßnahmen der Verordnung bereits vor Beginn der Bau durchführung umzusetzen und nicht wie laut Angabe in der saP vor Beginn der Inbetriebnahme des MtB-Parks, um bei Betriebsbeginn störungsfreie Rückzugsorte für die Arten gewährleisten zu können.

Die Vermeidungsmaßnahme 7 V legt fest, dass die Baumaßnahmen ausschließlich zur Tagzeit stattfinden. So werden dämmerungs- und nachtaktive Tiere vor bauzeitlichen Störungen geschützt. Zudem finden die Baumaßnahmen in einem zeitlich begrenzten Raum statt (temporäre Wirkungen). Eine erhebliche Störung, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten führen kann, wird durch die Nutzung des MtB-Parks ausgelöst. Daher muss die Funktionsfähigkeit des Wildschutzgebietes zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gegeben sein.

#### 5.10.42

In der saP wird das Vorkommen von geschützten Vogelarten überwiegend lediglich durch die Abfrage von Datenbanken überprüft.

Die Erfassungen der Brutvögel im Untersuchungsraum (200 m-Puffer) erfolgte in der Zeit von Anfang Juni bis Ende Juli 2018, entsprechend aktueller fachlicher Methodenstandards (u. a. Südbeck et al. 2005, Albrecht et al. 2014) (vgl. Bericht zur Bestandsaufnahme Froelich & Sporbeck 2018). Dabei wurden 33 Brutvogelarten nachgewiesen. Aufgrund der späten Beauftragung im Mai 2018 konnte nicht der gesamte Kartierzeitraum für Brutvögel abgedeckt werden. Daher wurde ein Großteil der Arten (darunter Eulenvögel und Spechte) als "potenziell vorkommende Art" in der saP betrachtet. Auch für diese Arten findet eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG statt und es werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich festgelegt.

#### 5.10.43

Die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützte Vogelart Habichtskauz findet in den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit keine Berücksichtigung.

Das aktuelle Verbreitungsgebiet des Habichtskauzes in Bayern liegt außerhalb des Fichtelgebirges im Bayerischen Wald und in den Alpen (vgl. BayLfU: online-Artinformation zu Habichtskauz). Der Steinwald, in dem der Habichtskauz ausgewildert wurde, befindet sich in ca. 30 km Entfernung (Luftlinie) zum Großen Kornberg. Über ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gibt es keine Hinweise. Daher wurde die Art in der saP nicht betrachtet bzw. in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 ACEF sieht die Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in angrenzenden Waldbereichen vor. Dadurch werden auch langfristig für den möglicherweise einwandernden Habichtskauz geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF ein großräumiges Wildschutzgebiet am Großen Kornberg ausgewiesen, das als störungsarmer Rückzugsort auch für den Habichtskauz einen attraktiven Lebensraum bietet.

#### 5.10.44

Das Fichtelgebirge und der Große Kornberg sind für ihre herausragende Moosflora und für seltene und geurdete Flechtenbiota bekannt. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung der Kryptogamen ist für diese bundesweit gefährdete Artengruppe eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

Prüfgegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie. Derzeit sind keine Flechtenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass diese nicht saP-relevant sind.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden jedoch alle wertgebenden Tier- und Pflanzenarten (darunter auch Kryptogamen) betrachtet. Hierbei wird auf vorhandene amtliche Daten (ASK, Hinweise der UNB) zurückgegriffen. Durch die Kartierung der Biotoptypen werden wertvolle und sensible Lebensräume erfasst, die Standorte von entsprechend wertvollen und sensiblen Arten darstellen. Eine zusätzliche Untersuchung der vorkommenden Flechten- sowie auch Moosarten im Untersuchungsraum stellt hingegen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.

### 5.11 Allgemeines

#### 5.11.1

Darstellung in der Öffentlichkeit: Die Berichterstattung in der Frankenpost bewirbt das Projekt für die Fahrradfahrer, der Naturschutz bleibt auf der Strecke.

Auf die Berichterstattung der Frankenpost hat weder der Zweckverband noch die Genehmigungsbehörde Einfluss. Es ist aber anzumerken, dass bislang in der örtlichen Presse sowohl die Befürworter, als auch die kritischen Begleiter zu Wort gekommen sind.

#### 5.11.2

Einzelne Einwander sind der Auffassung, dass es im Fichtelgebirge bereits den touristisch überprägten Ochsenkopf gibt und deshalb die anderen Berge des Fichtelgebirges in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden sollten. Außerdem sei die infrastrukturelle Erschließung des Kornbergs mit hohen Investitionskosten und dauernden Unterhaltskosten verbunden (Verschwendung von Steuermitteln).

Der Zweckverband sieht den Kornberg als Ergänzung zum bereits im Fichtegebirge vorhandenen Angebot. Während es am Ochsenkopf lange Abfahrten gibt, konzentriert sich beim Kornberg alles unmittelbar am Skilift. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist die dauerhafte Beibehaltung des derzeitigen Zustandes nicht zwingend erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass seit vielen Jahren am Kornberg zwei Skilifte betrieben werden. Um diesen Betrieb auch in Zukunft

sicherzustellen, waren nicht nur Überlegungen hinsichtlich einer erweiterten Nutzung erforderlich, sondern es musste auch in eine funktionierende Erschließung investiert werden.

## 6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Projektgebiet des MtB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumentnahmen oder eine Komplettrödung statt. Daher fällt das Vorhaben unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVP-G. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVP-G durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der daher durchzuführenden UVP waren folgende Schutzgüter zu beleuchten: Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit; Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Schutzgüter und die Auswirkungen des Vorhabens darauf wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 beleuchtet.

### Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung des Dorfes Spielberg sind durch Geräuschimmissionen durch einen erhöhten Zufahrtsverkehr gegeben. Durch einen neuen Parkplatz am Ortseingang von Spielberg sowie den Anschluss an den „Fahrradbus Fichtelgebirge Mobil“ wird der Durchfahrtsverkehr vermindert. Der Einsatz eines Shuttlebusses ist geplant.

Durch den Bau der Anlage kommt es zu Störungen für Erholung suchende Wanderer und Radfahrer. Diese sind jedoch auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt und nur vorübergehender Natur. Durch den Betrieb der Anlage sind aufgrund eines erhöhten Besucherandrangs negative Störungen, insbesondere durch das Nebeneinander von Mountainbikern und Wanderern zu befürchten. Diese können aber durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden. Im Rahmen der Konzeptionsphase sollen Maßnahmen zur Konfliktlösung bzw. zur Gefährdungsminimierung zwischen den verschiedenen Nutzergruppen eruiert werden. Insbesondere soll mit Hilfe eines Fotofallen-Monitorings die Raumnutzung und die Aktivitätszeiten von Erholungssuchenden untersucht werden und diese Ergebnisse für eine entsprechende Besucherlenkung genutzt werden. Geplant sind zudem Warnschilder und eine Entschleunigung des Radfahrers durch bauliche Maßnahmen an Wegquerungen.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum wurden relevante Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen bzw. als potenziell vorkommend gewertet (siehe Kap. 3.3 UVP-Bericht). Insgesamt wurden 9 Fledermausarten und 33 Brutvogelarten nachgewiesen, 27 Brutvogelarten wurden als potenziell vorkommend gewertet. Ein Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Wolf sowie der Haselmaus ist am Großen Kornberg nicht auszuschließen. Reptilien und Schmetterlinge wurden ebenfalls berücksichtigt. Hinsichtlich des im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend berücksichtigten Weißrückenspechts wurden durch den Antragsteller zusätzliche Untersuchungen beauftragt, nach telefonischer Auskunft wurde ein Nachweis nicht erbracht. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen enthält die dem UVP-Bericht zugrunde-

liegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Schaffung und Optimierung von Ersatzquartieren und –habitaten für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen. Für eine mögliche Störung der Wildtiere wird durch Allgemeinverfügung eine störungsfreie Schutzzone ausgewiesen. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt, hinsichtlich des Störungsverbots der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und das Tötungsverbot nicht einschlägig ist.

Das Kornberggebiet besteht größtenteils aus ausgeprägten nadelbaumdominierten Waldflächen und vereinzelt kleineren Offenlandflächen. Teilweise sind Extensivgrünländer, Hochstaudenfluren und Zwergstrauchheiden vorhanden. Es existieren Bestände der gesetzlich geschützten Arnika, auch ein Bestand mit Keulenbärlapp ist nicht ausgeschlossen. Durch den Bau des MtB-Parks gehen 1,1550 ha Waldfläche verloren, welche nach dem Bau jedoch wieder aufgeforstet und bewirtschaftet werden. Bäume, welche auch während der Baumaßnahme stehen bleiben, werden durch umfangreiche Vorkehrungen, wie Überbauung der Wurzeln mit 20 cm hoher Mineralschicht, teilweise bauen in Handarbeit und Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 geschützt. Baubedingt beanspruchte Staudenflure, Zwergstrauchheiden u. ä. werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Für die dauerhafte Rodungsfläche sowie das verlorene Extensivgrünland, Saumstrukturen und Zwergstrauchheiden erfolgt eine Kompensation durch Ersatzaufforstung und Wiederherstellung von artenreichen Biotopstrukturen in den umliegenden Gemeinden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV ergibt dabei eine Überkompensation der Eingriffe.

#### Schutzgut Fläche und Boden

Auf ca. 31 % des Projektgebietes erfolgt ein Eingriff. Die Flächen für Pumptrack, Kornberghaus und Pistenraupenunterstellhalle werden komplett versiegelt. Bei den Mountainbike-Strecken, Streckenverbindungen sowie dem pädagogischen Bewegungspark erfolgt ein Überbau durch Unterboden, Kiesschicht u. ä. Bestehende Parkplätze werden Instand gesetzt, zusätzliche Parkplätze werden im Projektgebiet nicht gebaut. Bei Einhalten der Vorgaben der DIN 19731 ist keine nennenswerte Erosion zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsraum liegen keine Trinkwasserschutzgebiete. Im Bereich des Vorhabens verlaufen keine Oberflächengewässer und befinden sich keine stehenden Gewässer. Nachteilige Auswirkungen resultieren daher aus der geplanten Versiegelung. Diese Auswirkungen können durch Maßnahmen zum Erosionsschutz minimiert werden.

#### Schutzgut Luft und Klima

Nachteilige Auswirkungen entstehen durch die Rodung von insgesamt 5,4705 ha Wald (Stellungnahme AELF vom 09.04.2021), da Wald Frischluftentstehungsgebiete darstellt. Hiervon sind 1,1550 ha temporäre Rodungsfläche, welche nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet wird. Dauerhaft gerodet wird eine Fläche von 4,13155 ha. Der waldrechtliche Ausgleich erfolgt durch Ersatzaufforstungen in den umliegenden Gemeinden.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Rodungen geht Wald als landschaftsbildprägendes Element verloren.

Hiervon ist eine Fläche von 1,5610 ha als „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ ausgewiesen. Eine flächenhafte Rodung erfolgt lediglich im Bereich des Skills Parcours 2, ansonsten erfolgen Einzelbaumentnahmen. 93 % der Waldfläche bleibt im Projektgebiet erhalten, so dass die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Durch den Betrieb der Anlage erfolgt eine verstärkte touristische Nutzung des Gebietes zusätzlich in den Sommermonaten. Aufgrund des gewählten Standortes des Mountainbike-Parks unter Mitnutzung des Skilifts erfolgt eine Bündelung.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter konnten laut UVP-Bericht im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Für die in ca. 2 km Entfernung befindlichen Bau- und Bodendenkmäler sind nachteilige Auswirkungen nicht ersichtlich.

#### Abschließende Wertung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von dem Vorhaben bei Umsetzung der im UVP-Bericht beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Verstöße gegen geltendes Recht sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben „Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours“ ist daher zu genehmigen.

7. Die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung wird nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Hof und Wunsiedel sowie in der Frankenpost ersetzt.
8. Der Widerrufsvorbehalt war aufzunehmen, um die gesicherte Erschließung des Baugrundstückes auf Dauer sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 und 10 des Kostengesetzes (KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sellnow  
Oberregierungsrätin



Anlage: 1 Antrag (Zweitfertigung)  
1 Kostenrechnung